



Landesverband
Kindertagespflege
NRW

QUALITÄTSKATALOG

Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen

Sachstand, Empfehlungen und Forderungen



IMPRESSUM

**Qualitätskatalog
Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen
Sachstand, Empfehlungen und Forderungen**

Herausgeberin: Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Autorin: Arbeitsgruppe Großtagespflege Nordrhein-Westfalen (AG GTP NRW)

Redaktion: Martine Richli und Julia Schünemann

Lektorat: Inge Michels

Gestaltung: WERTE&ISSUES Berlin

Noch ein Wort zum Sprachgebrauch: Da im Tätigkeitsfeld Kindertagespflege überwiegend Frauen arbeiten, greift die „AG GTP NRW“ diesen Sachverhalt auf und verwendet (von Ausnahmen abgesehen) die weibliche Form oder eine neutrale Begrifflichkeit.

Meerbusch, April 2019

Gefördert durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

1 Einleitung	05
2 Gesetzliche Grundlagen Kindertagespflege / Großtagespflege	08
2.1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)	08
2.2 Landesrecht NRW: Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	08
2.3 Kommunale Rahmenbedingungen Großtagespflege	09
3 Frühkindliches Lernen und Bildung in der Großtagespflege	11
3.1 Bildungsgrundsätze Nordrhein-Westfalen	12
3.2 Konzeptionen in der Großtagespflege	14
4 Finanzielle Förderung im Rahmen der Investitionsprogramme	17
5 Formen der Großtagespflege	19
5.1 Existenzgründung als Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle	20
5.2 Kombimodelle: Selbstständige Kindertagespflegepersonen plus Angestellte	20
5.3 Gründung / Betrieb einer Großtagespflegestelle durch einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe	21
5.4 Angliederung einer Großtagespflegestelle an eine Kindertageseinrichtung	21
5.5 Betrieblich unterstützte Großtagespflege	22
5.6 Gründung oder Betrieb einer Großtagespflege durch private oder gewerbliche Anbieter	23
6 Vertretungsregelungen in der Großtagespflege	24
7 Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle	27
7.1 Nutzungsänderung	27
7.2 Brandschutz	28
7.3 Raumgestaltung in der Großtagespflege	28
7.3.1 Eingangsbereich	28
7.3.2 Spiel- und Funktionsräume	28
7.3.3 Ruhe- und Schlafräume	29
7.3.4 Küche	29
7.3.5 Toiletten und Bäder	30
7.3.6 Weitere Räume	30
7.3.7 Außenspielfläche	30
7.3.8 Spielmaterial	31
7.3.9 Mietzuschuss	31

8 Anforderungen zum Gesundheitsschutz in der Großtagespflege	32
8.1 Infektionsschutz	32
8.2 Hygienepläne	33
8.3 Lebensmittelhygiene	34
<hr/>	
9 Anforderungen an die Fachberatung für Großtagespflege	36
9.1 Aufgaben der Fachberatung in der Großtagespflege	36
9.1.1 Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen	39
9.1.2 Beratung und Begleitung von Arbeitgebenden, Firmen und Betrieben	40
9.1.3 Beratung und Begleitung von Eltern	40
9.2 Personalschlüssel	41
9.3 Dienst- und Fachaufsicht	41
9.4 Praxisbegleitung / Besuche der Großtagespflegestellen	42
9.5 Qualifizierung und Fortbildung	42
<hr/>	
10 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege	44
10.1 Anforderungsprofil	44
10.2 Gruppenstruktur	45
10.3 Persönliche Zuordnung der Kinder	46
10.4 Qualifizierung und Fortbildung	47
<hr/>	
11 Arbeitgebende in der Großtagespflege	48
11.1 Pflichten des Arbeitgebenden und die Herausforderungen in der Praxis	48
<hr/>	
12 Fazit: 8 Forderungen für gute Qualität in der Großtagespflege	52
<hr/>	
13 Checklisten	54
<hr/>	
14 Literatur und Empfehlungen zum Weiterlesen	65
<hr/>	

1 Einleitung

„Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen“ lautet der Titel des Qualitätskataloges, der sich mit den Grundlagen, Anforderungen, Besonderheiten und Herausforderungen der Großtagespflege beschäftigt.

Warum hat sich der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. gerade mit Großtagespflege so ausführlich befasst? Die Großtagespflege, eine besondere Form der Kindertagespflege, ist ein Betreuungsangebot in einer überschaubaren Gruppe von maximal 9 Kindern, die von zwei bis maximal drei festen Bezugspersonen (Kindertagespflegepersonen) betreut werden. Diese Betreuungsform wird vor allem in NRW zunehmend ausgebaut und stößt sowohl bei Eltern und Kindertagespflegepersonen als auch bei Arbeitgebenden auf großes Interesse.

Großtagespflegestellen sind keine Einrichtungen. Sie sollten im Sprachgebrauch auch nicht als solche benannt werden.

Seit 2009 stieg die Anzahl von 147 auf 1.517 Großtagespflegestellen in 2018 (Stichtag 01.03.2018). In 2018 wurden 13.092 Kinder in Großtagespflegestellen von 3.331 Kindertagespflegepersonen betreut (Zahlen angefragt bei IT NRW).

Anzahl Großtagespflegestellen in NRW

2009

2018

147

1.517

Die Beratung und Begleitung der Großtagespflegestellen wirft sowohl für die zuständigen Fachberatungsstellen als auch für die Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflege tätig sind oder künftig sein werden, immer wieder konkrete und praktische Fragen auf. Von besonderer Relevanz sind diese beiden Fragestellungen:

1. Wie kann das Betreuungsangebot Großtagespflege qualitativ gut umgesetzt werden?
2. Welche Rahmenbedingungen müssen dafür vorhanden sein oder noch geschaffen werden?

Auf diese Fragen möchte die Arbeitsgruppe, die diesen Qualitätskatalog erarbeitet und 2019 erstmals veröffentlicht hat, Antworten geben. Die landesverbandsinterne Arbeitsgruppe Großtagespflege Nordrhein-Westfalen (AG GTP NRW) besteht aus Vertreterinnen der Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes mit langjährigen Erfahrungen in verschiedenen Fachberatungsstellen in NRW und den Mitarbeiterinnen des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V., die den Qualitätskatalog über einen Zeitraum von 1 1/2 Jahren erarbeitet haben. Das vielfältige Fach- und Erfahrungswissen wurde in den AG-Treffen zusammengetragen, diskutiert und miteinander abgestimmt; immer mit dem Ziel, bestehende Herausforderungen zu benennen und Handlungskriterien für die qualitätssichernde Ausgestaltung der Großtagespflegestellen zu formulieren.

Wir konnten dabei immer wieder feststellen, dass für die Großtagespflege vieles nicht geregelt oder nicht bekannt ist. Viele Fachberatungen, aber auch Kindertagespflegepersonen, wünschen sich daher eine Art Nachschlagewerk, um auf Informationen und Regelungen für Großtagespflegestellen zurückgreifen zu können.

Aus diesem Grund ist der vorliegende Qualitätskatalog erarbeitet worden. Dieser richtet sich in erster Linie an Fachberatungen für Kindertagespflege, kann aber auch von Kindertagespflegepersonen und Betrieben, die eine Großtagespflege eröffnen möchten, genutzt werden.

Die AG GTP NRW hat in dem aufwändigen Prozess oft um jede Formulierung gerungen, um abschließend auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen. Der fachliche Diskurs und das intensive Eintauchen in Detailfragen hat viel mehr Zeit gekostet, als alle eingeplant hatten. Doch das Ringen um jede einzelne Formulierung hat sich gelohnt!

Der Qualitätskatalog ist folgendermaßen aufgebaut:

Wir unterscheiden im Qualitätskatalog zwischen Forderungen und Empfehlungen. Dabei gehen wir wie folgt vor:

Alles, was wir für gesetzlich regulierungsbedürftig halten, ist als Forderung im „roten Kasten“ formuliert und richtet sich gezielt an Politik. Alles, was kommunal ausgestaltet werden kann, ist als Empfehlung formuliert und findet sich im „blauen Kasten“.

Beides, sowohl die Forderungen als auch die Empfehlungen, finden Sie hinter jedem Kapitel.

In *Kapitel 2* werden die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege sowie die speziell für die Großtagespflege geltenden Bestimmungen in Bund und Land betrachtet. Hier thematisieren wir die kommunalen Rahmenbedingungen für die Großtagespflege.

Die Bedeutung des Förderauftrages in Erziehung, Bildung und Betreuung anhand der Bildungsgrundsätze von NRW für das professionelle Handeln im Betreuungsalltag ist Thema in *Kapitel 3*. Ein Überblick über die Möglichkeiten der finanziellen Förderung im Rahmen der Investitionsprogramme durch das Land Nordrhein-Westfalen erhalten Sie in *Kapitel 4*, während in *Kapitel 5* mögliche Formen der Großtagespflege mit ihren jeweiligen besonderen Herausforderungen aufgezeigt werden.

In *Kapitel 6* werden geeignete Vertretungsmodelle für die Großtagespflege beschrieben, Stolpersteine diskutiert und Prinzipien bei der Wahl eines Modells in Bezug auf die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege aufgestellt – insbesondere hinsichtlich der persönlichen Zuordnung, die auch im Vertretungsfall gewährleistet sein muss. Die *Kapitel 7 und 8* geben Ihnen einen umfassenden Überblick über die Anforderungen an die Räumlichkeiten und den Gesundheitsschutz in der Großtagespflege.

Auf *Kapitel 9* liegt der Schwerpunkt des Qualitätskataloges. Hier werden die Anforderungen an die Fachberatung Kindertagespflege differenziert, ausführlich dargestellt und beleuchtet. Insbeson-

dere kommen die Unterschiede zwischen den Anforderungen und Aufgaben der Fachberatung in der Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen in der klassischen Kindertagespflege einerseits und in der Großtagespflege andererseits zur Sprache.

Kapitel 10 stellt die besonderen Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sind oder sein werden, dar. Gleichzeitig gibt es Ihnen einen Einblick in die zusätzlichen und ebenfalls unterschiedlichen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen (im Gegensatz zur klassischen Kindertagespflege). Auf Anregung der Arbeitsgruppe wird der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. ein auf die Großtagespflege spezialisiertes Qualifizierungsmodul für Kindertagespflegepersonen entwickeln.

Kapitel 11 geht auf die charakteristischen Herausforderungen in der Großtagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen ein.

Die im Text formulierten Forderungen finden sich in *Kapitel 12* als Fazit unserer Arbeit wieder. *Kapitel 13* liefert zu jedem Kapitel eine Checkliste als Mustervorlage, die von der jeweiligen Fachberatungsstelle und von Kindertagespflegepersonen bedarfsgerecht ergänzt und angepasst werden kann.

Ein besonderer Dank gilt Frau Inge Losch-Engler, die die Erstellung eines Qualitätskataloges ursprünglich initiiert und die Arbeitsgruppe AG GTP NRW zu dieser Veröffentlichung ermutigt und begleitet hat.

Eine interessante und weiterführende Lektüre wünscht Ihnen
die AG GTP NRW

Folgende Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. haben sich an der Erstellung des Qualitätskataloges beteiligt:

AWO Familienglobus gGmbH Düsseldorf, Fachberatung Kindertagespflege

AWO Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis

Caritasverband Hagen e.V.

Caritasverband Stadt Recklinghausen e.V.

cse gGmbH Essen, Fachdienst Kindertagespflege

Diakonie Düsseldorf

Dürener Tagesmütter und –väter Zusammenschluss von Eltern und Tageseltern e.V.

Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V. Bergkamen

Familiäre Tagesbetreuung e.V. Aachen

Herner Tageseltern e.V.

KiND VAMV Düsseldorf e.V.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bottrop

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Lippstadt

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V.

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Velbert / Heiligenhaus gGmbH

2 Gesetzliche Grundlagen Kindertagespflege / Großtagespflege

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind im Sozialgesetzbuch VIII¹ und für Nordrhein-Westfalen im Kinderbildungsgesetz² geregelt.

Die folgenden Texte geben einen Überblick über die zusätzlich für die Großtagespflege geltenden rechtlichen Regelungen.

2.1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist das Konstrukt „Großtagespflege“ nicht gesondert geregelt. Die Regelungen im SGB VIII gelten daher im Grundsatz auch für die Großtagespflege.

2.2 Landesrecht NRW: Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Mit § 4 Abs. 2 KiBiz ist im Kinderbildungsgesetz NRW definiert, wann in Nordrhein-Westfalen von einer Großtagespflege auszugehen ist.

Diese Regelung ist mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes im Jahre 2008 aufgenommen worden und sieht die Gründung von Großtagespflegestellen in NRW durch zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen im Verbund vor.

Neun Kinder

Im Unterschied zu anderen Bundesländern hat das Land NRW in § 4 Abs. 2 KiBiz geregelt, dass in Großtagespflegestellen höchstens neun Kinder gleichzeitig betreut und maximal neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen.

Neun Betreuungsverträge

Neun Plätze

Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KiBiz eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. § 4 Abs. 2 Satz 3 KiBiz legt zudem fest, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein muss.³ Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine Tageseinrichtung, für die § 45 SGB VIII Anwendung findet.

Intention des Gesetzgebers ist es, mit der personenbezogenen Zuordnung in der Kindertagespflege

1 §§ 2, 5, 22 – 24, 43 und 90 SGB VIII, relevant sind auch §§ 8 und 8a, 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98, 99, 104 und 105 SGB VIII

2 §§ 1 bis 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs. 1, 13, 13a Abs. 3 in Verbindung mit den „Bildungsgrundsätze(n) für Kinder von 0 bis 10“, 13b, 13c, 14, 14a, 16, 17, 18, 22, 23 und 26 Abs. 2 KiBiz

3 vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 15. April 2019, S. 41.

klare Abgrenzungskriterien zu der Institution einer Kindertageseinrichtung mit einer betriebsbezogenen Erlaubnis nach § 45 SGB VIII festzulegen, für die umfangreichere Vorgaben gelten.

Auch in der Großtagespflege ist die jeweilige Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden; so findet die Geeignetheit der Räume in Relation zur Anzahl der Kinder immer Beachtung.

*Abgrenzung von
Großtagespflegestellen
zu Kindertagesein-
richtungen*

§ 4 KiBiz - Kindertagespflege

(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

2.3 Kommunale Rahmenbedingungen Großtagespflege

Bislang haben nur wenige Kommunen eine Art Leitfaden oder die Formulierung von Standards speziell für die Großtagespflege vor Ort veröffentlicht. Der vorliegende Qualitätskatalog liefert die Grundlage, konkrete Rahmenbedingungen zur Großtagespflege für jede Kommune schriftlich zu formulieren und diese für alle Akteurinnen / Zielgruppen (Kindertagespflegepersonen, Eltern, Fachberatungen für Kindertagespflege, Verwaltung, Politik) transparent und leicht zugänglich zu veröffentlichen.

Die Beteiligung der von den Jugendämtern beauftragten Fachberatungsstellen für Kindertagespflege sollte dabei gewährleistet sein. Im Hinblick auf den Partizipationsgrundsatz empfehlen wir die Einbindung von Kindertagespflegepersonen und Elternvertretungen vor Ort.

Bei der Erstellung ist darauf zu achten, dass die kommunalen Anforderungen die Berufsfreiheit der Kindertagespflegepersonen nicht gesetzeswidrig einschränken. Die Anforderungen dürfen daher keine Vorgaben enthalten, die die Erteilung der Erlaubnis über die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und des KiBiz hinaus einschränken. Breitere Gestaltungsmöglichkeiten bestehen hingegen bei der finanziellen Förderung der Großtagespflege. Eine juristische Beratung / Prüfung ist vor der Veröffentlichung zu empfehlen.

Orientierung geben neben dem vorliegenden Qualitätskatalog folgende Veröffentlichungen:

- „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen (Stand April 2019)“;
- „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege“ (15. Mai 2018),
- „GUT BETREUT“, Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege, LVR-Landesjugendamt Rheinland (2013), sowie
- "Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis", Iris Vierheller / Cornelia Teichmann-Krauth (2018).

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt,

- den vorliegenden Qualitätskatalog als Grundlage zu nutzen, um konkrete Rahmenbedingungen zur Großtagespflege vor Ort schriftlich zu formulieren.

3 Frühkindliches Lernen und Bildung in der Großtagespflege

Die Großtagespflege bietet mit einer überschaubaren Gruppe einen Rahmen, um die individuellen Lern- und Bildungsprozesse der Kinder bestmöglich begleiten und unterstützen zu können. In der Großtagespflege wird, wie in allen Kindertagespflegestellen, eine familienähnliche Situation hergestellt, die es jedem Kind erleichtert, sich gut zu orientieren und sich zugehörig zu fühlen. Dies geschieht durch eine warmherzige Atmosphäre, möglichst wenig Lärm sowie die emotionale Bereitschaft und Empathie der Kindertagespflegepersonen.

Eine stabile Beziehung und eine sichere Bindung zur Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung und Grundlage für Bildung, Entwicklung und Lernen. Aus diesem Grund müssen Kinder (neben ihrem Elternhaus) in einer außerfamiliären Betreuung verlässliche Bezugspersonen vorfinden, die ihre Bedürfnisse nach Bindung und Exploration (eigenständige Neugierde und Erkundungsverhalten) beantworten⁴. Bindung entsteht durch Nähe, Aufmerksamkeit, Zuneigung, Interesse, Staunen, Neugierde und Zutrauen. Ihrem natürlichen Drang nach Erkundungen, Entdeckungen und Erforschungen werden Kinder nur nachkommen, wenn sichere Bindung vorhanden ist.

Um dieses Qualitätsmerkmal in der Großtagespflege zu erfüllen, ist eine vertragliche und pädagogische Zuordnung der Kinder unter den Kindertagespflegepersonen Voraussetzung. Die pädagogische Zuordnung gestaltet sich im Alltag durch eine intensive Betreuung der jeweiligen Kinder und gemeinsame Rituale. Dies bedeutet, dass die Kindertagespflegeperson für „ihre“ Kinder die Aufnahmegespräche führt, die Eingewöhnung gestaltet, die Kinder täglich in Empfang nimmt und verabschiedet, Aktivitäten begleitet, mit den jeweiligen Kindern isst, die Bildungsdokumentation führt etc.

Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen findet nicht ausschließlich gemeinsam statt. Im Tagesverlauf gibt es feste Zeiten, in denen sich die jeweilige Kindertagespflegeperson ausschließlich mit „ihren“ Kindern beschäftigt. Dies ist die Basis für den Aufbau einer intensiven Beziehung, die zu einer sicheren Bindung des Kindes zur Kindertagespflegeperson führt.

Die jeweilige Kindertagespflegeperson muss daher immer anwesend sein, wenn die ihr zugeordneten Kinder anwesend sind.

Die feste Zuordnung der Kinder ermöglicht eine intensive Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

Im Falle einer Vertretung müssen die bindungstheoretischen Gesichtspunkte beachtet werden. Das bedeutet, dass den Kindern und Eltern die Vertretungskraft bekannt und vertraut sein muss⁵ (s. Kap. 6).

*Qualitätsmerkmal:
pädagogische Zu-
ordnung der Kinder*

4 vgl. Becker-Stoll 2015

5 vgl. LVR Landschaftsverband Rheinland 2013

3.1 Bildungsgrundsätze Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf Bildung, Erziehung und Förderung liefern das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Kindertagespflege hat (analog zu Kindertageseinrichtungen) einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag⁶.

Die „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ des Landes Nordrhein-Westfalen bieten Anregungen und Orientierung für das pädagogische Handeln. Der Bildungsbegriff und das Bildungsverständnis sind darin formuliert.

Sprache ist eine der wichtigsten Schlüsselkompetenzen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder nimmt einen hohen Stellenwert ein und ist zentrale Bildungsaufgabe. Daher ist es unabdingbar, dass Kindertagespflegepersonen im Alltag Anlässe schaffen und die sprachliche Entwicklung der Kinder fördern. Die Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“⁷ liefert wichtige Aspekte der alltagsintegrierten Sprachbildung und Kriterien für die Umsetzung in der Praxis. Ein Informationsflyer für Kindertagespflegepersonen steht online als Download zur Verfügung⁸.

Sprache als zentrale Bildungsaufgabe verstehen

Bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertagesbetreuung, hier Großtagespflege, sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen Bildungs- und Entwicklungsthemen der Kinder folgende Bereiche aufgegriffen werden:

1. Bewegung

z.B. Möglichkeiten zum Kriechen, Rutschen und Rennen

2. Körper, Gesundheit und Ernährung

z.B. Angebot von ausgewogenem Essen, Trinken, Schlaf und Bewegung, regelmäßige Pflegehandlungen wie Händewaschen und Zähneputzen

3. Sprache und Kommunikation

z.B. sprachliche Begleitung von Pflege-, Spiel- und Alltagssituationen mit Mimik, Gestik, einfachen Sätzen; das Singen von Liedern, das Vorlesen von Büchern; Gespräche über Bilder oder Ereignisse aus dem Alltag in den Großtagespflegestellen

4. Soziale und (inter-)kulturelle Bildung

z. B. Erwerben sozialer Kompetenzen durch Beobachten, Wiederholen, Explorieren und Variieren ihrer Handlungen im Spiel

5. Musisch-ästhetische Bildung

z.B. Bildnerisches Gestalten, Singen, Musik mit Klängen und Melodien, Tanz und rhythmische Bewegungen

6 KiBiz § 3 Absatz 1

7 <https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/sprachliche-bildung>

8 <https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/sprachliche-bildung#Informationsflyer-fuer-Kindertagespflegepersonen>

6. Religion und Ethik

z.B. Offenheit und Achtung, unterschiedliche kulturelle Feste, Erfahrung von Gemeinschaft

7. Mathematische Bildung

z.B. Mengenunterschiede abschätzen, unterschiedliche Dinge (z.B. Muscheln, Blätter, Plastikbecher, Kisten, Kartons) sammeln, sortieren und vergleichen

8. Naturwissenschaftlich-technische Bildung

z.B. elementares Experimentieren, zum Beispiel Einwickeln, Verbinden und Trennen von Gegenständen; Dinge von einem Ort zum anderen schieben, tragen oder schleifen; Beeinflussen eines Zustandes von Gegenständen durch Schubsen, Werfen, Aus- und Umschütten, Schaukeln oder Drehen; Möglichkeiten zum Plantschen, Schütten, Schöpfen, Gießen und Tropfen

9. Ökologische Bildung

z.B. Naturerfahrung; Erleben von Tieren mit ihren unterschiedlichen Lauten und Fortbewegungsarten; Erfahrungen mit Wetter oder dem Wandel der Natur im Laufe der Jahreszeiten⁹

10. Medien

z.B. Zugang zu Bilderbüchern und Zeitschriften

Entwicklungs- und Bildungsprozesse dokumentieren

Bildungsmöglichkeiten sind immer alltagsintegriert, altersgemäß und vor allen Dingen spielerisch zu eröffnen. Für die Planung, Durchführung und Gestaltung individueller Lernprozesse sind das Beobachten und die Einschätzung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Kindes eine unverzichtbare Grundlage und im Kinderbildungsgesetz verankert.

Die Bildungsdokumentation ist für eine gelingende kontinuierliche Bildungsbegleitung und individuelle Förderung der Kinder ein wichtiges Instrument. Sie ermöglicht den Kindertagespflegepersonen, den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes zu erfassen und dieses stärkenorientiert und ganzheitlich zu begleiten und zu unterstützen. Darüber hinaus liefert die Kindertagespflegeperson den Eltern Informationsmaterial über den Entwicklungs- und Bildungsprozess des Kindes. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass die Kinder ihre Lernwege anhand von Geschichten und Fotos selbst mitverfolgen können. Dies tun sie mit großem Interesse. Im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes sowie des Partizipationsgedankens ist die Bildungsdokumentation ein persönliches Dokument für das einzelne Kind und sollte ihm immer zugänglich sein. So kann die Entwicklung des Kindes in Form von Lerngeschichten, Fotos und Protokollen usw. in den Blick genommen werden¹⁰.

Neben der ganzheitlichen und kompetenzorientierten Entwicklung der Kinder ist eine professionelle Haltung der Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege in Bezug auf Bewusstwerden

Lernwege und individuelle Erziehungsziele verfolgen

⁹ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2012

¹⁰ vgl. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen 2016

der eigenen Vorbildfunktion besonders wichtig. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen sind – zusätzlich zur ständigen Reflexion des eigenen Selbstverständnisses von Bildung und Handeln – der Austausch und die Rückmeldung untereinander unabdingbar. Nur so können individuelle Erziehungsziele verfolgt, Alltagssituationen gestaltet und in einer gruppenbezogenen Konzeption verschriftlicht werden.

3.2 Konzeptionen in der Großtagespflege

Verbindliche Grundlage für die Arbeit in der Kindertagespflege / Großtagespflege ist eine pädagogische Konzeption, in der das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen Kindertagespflegepersonen beschrieben ist¹¹. Die Konzeption bietet den Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag und in der Gestaltung von Bildungsprozessen wichtige Koordinaten. Darin werden aufgabenbezogene und pädagogische Ziele plus mögliche Schritte zur Umsetzung beschrieben¹². Die Konzeption sollte in der Großtagespflege in schriftlicher Form vorliegen und Eltern, Fachberatungen und Trägern jederzeit zugänglich sein.

Konzeptionsentwicklung ist ein Prozess, bei dem das Ziel verfolgt wird, gemeinsam eine Grundlage für die pädagogische Arbeit zu entwerfen. Das spezielle Profil der einzelnen Großtagespflegestellen wird konkret und verständlich beschrieben und sorgt für Transparenz. Allerdings ist die Konzeption mit der ersten Fassung noch nicht abgeschlossen, sondern entwickelt sich ständig weiter. Überarbeitungen sind in regelmäßigen Zeitabständen erforderlich, denn Lebens- und Arbeitssituationen verändern sich kontinuierlich. Für die Konzeption bedeutet dies, dass die festgeschriebenen Ziele der pädagogischen Arbeit regelmäßig reflektiert werden, zeitnah angepasst sowie konsequent verbessert werden sollten¹³.

Konzeptionen stets weiterentwickeln

Folgende Leitfragen können von den Kindertagespflegepersonen als anregend und beispielgebend betrachtet und zur Entwicklung ihrer eigenen Konzeption genutzt werden:

✓ **Vorwort**

Wer sind wir und was bieten wir an? Wie sehen unsere Erziehungsziele aus?

Was ist uns in der pädagogischen Arbeit besonders wichtig? Wie nutzen und unterstützen wir die Kompetenzen unserer Tageskinder? Was können sie erfahren und erlernen?

✓ **Rahmenbedingungen**

Welche Fachberatungsstelle betreut die Großtagespflegestellen in fachlichen und pädagogischen Fragen? Wie sind die Betreuungszeiten geregelt? Wie gestaltet sich die Zuordnung der Kinder? Welche Altersstruktur gibt es in den Großtagespflegestellen? Welche Bring- und Abholzeiten gibt es? Welche Urlaubs- und sonstige betreuungsfreie Tage können festgehalten werden? Wie ist die Vertretung geregelt?

11 vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2017a

12 vgl. Hollmann und Benstetter 2001

13 vgl. Schlummer und Schlummer 2003

-
- ✓ **Pädagogischer Ansatz und Schwerpunkte der Großtagespflege**
Worin liegen die Schwerpunkte unserer Großtagespflegestelle? Welche pädagogischen Ansätze werden von uns verfolgt? Wie gestaltet sich die Eingewöhnung? Was verstehen wir unter verlässlicher Bezugsperson? Wie wird der Begriff des Lernens verstanden? Wie begleiten wir die Kinder in ihrem Tun?
 - ✓ **Bedeutung des Spiels**
Welche Bedeutung hat kindliches Lernen für uns? Welche Bedeutung nimmt bei uns Lernen im Alltag ein? Welche verschiedenen Formen des Spiels bieten wir an? Welche Voraussetzung schaffen wir für die Entwicklung von Fantasie und Kreativität? Welche Möglichkeiten haben die Kinder, sich durch ihr eigenes Tun zu bilden? Wie werden Alltagssituationen gestaltet und wie werden die Kinder mit eingebunden?
 - ✓ **Bild vom Kind**
Welches Bild vom Kind haben wir? Welchen Stellenwert hat für uns Bindung in Bezug auf die Lern- und Bildungsprozesse der Kinder?
 - ✓ **Partizipation / Rechte von Kindern in der Großtagespflege**
Welche Rechte¹⁴ der Kinder greifen wir in der Großtagespflegestelle auf? Was dürfen die Kinder mitentscheiden?
 - ✓ **Bildungsangebote in der Großtagespflege**
Wie werden vielfältige Bildungserfahrungen vorbereitet, angeboten und gestaltet? Welche pädagogischen Ziele verfolgen wir bei der Raumgestaltung? Wie werden die Bildungsprozesse der Kinder dokumentiert? Wie können sich die Kinder an der Gestaltung des Alltags beteiligen?
 - ✓ **Beispielhafter Tagesablauf**
Wie gestalten wir den Tagesablauf?
 - ✓ **Gesunde Ernährung**
Welche Lebensmittel und Mahlzeiten bieten wir in unserer Großtagespflegestelle an? Wie fördern wir Esskultur und ein gesundes Ernährungsverhalten? Wie sehen unsere Regeln für einen ausgewogenen Speiseplan aus? Woher beziehen wir unsere Lebensmittel? Wer bereitet das Essen zu? Auf welche Essenszeiten haben wir uns verständigt?
 - ✓ **Zusammenarbeit mit den Eltern**
Welche Ziele setzen wir uns in der Zusammenarbeit mit Eltern? Wie sieht für uns eine optimale Zusammenarbeit mit Eltern aus? Was erwarten wir von den Eltern? Wie schaffen wir es, den Eltern unsere Arbeit in der Großtagespflegestelle transparent zu machen? Wie gestalten wir Elternveranstaltungen (Entwicklungs- oder Feedbackgespräche) und Aktionen? Wo und in welcher Form können Eltern mitreden, mitbestimmen und mitgestalten?

14 s. Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen <https://www.kinderrechtskonvention.info/>

✓ **Vernetzung und Kooperation**

Gibt es Kontakte zu anderen Kindertagespflegepersonen, Großtagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen? Arbeiten wir mit anderen Institutionen (Sportvereine etc.) zusammen? Wie ist die Großtagespflegestelle im Quartier verankert (Bäckerei, Feuerwehr, Polizei, Nachbarschaftsgärten, Schule etc.)? Wie sieht die Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle aus?

✓ **Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen**

Wann und wie oft bilden wir uns weiter?

Schriftliche Konzeption macht die Arbeit konkret und transparent

Unsere Erfahrung ist: Es gibt sehr vielfältige und unterschiedliche Erwartungshaltungen in Bezug auf das Betreuungsangebot. Umso wichtiger ist es, in der Konzeption im speziellen über die Arbeit in der einzelnen Großtagespflegestelle zu informieren.

Ebenso wichtig: Verschriftlicht sollte nur das werden, was auch gelebt und umgesetzt wird¹⁵.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt

- für gute Betreuung und Bildung einen Betreuungsschlüssel von 1:3¹⁶.

¹⁵ vgl. Hees 2008

¹⁶ Für eine entsprechende existenzsichernde Ausgestaltung siehe u.a. Bundesverband für Kindertagespflege Dezember 2016: „Das MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege. leistungsgerecht. existenzsichernd. transparent. Eine Einladung zur Diskussion!“ https://www.bvktp.de/files/bvktp-broschu__re_modell_zur_vergu__tung.pdf

4 Finanzielle Förderung im Rahmen der Investitionsprogramme

Kindertagespflegepersonen können Anträge auf Förderung im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ des Bundes und des Ausbauprogramms U3 des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ stellen (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 3. August 2017¹⁷).

Der Antrag ist von Kindertagespflegepersonen über das örtlich zuständige Jugendamt beim Landschaftsverband Rheinland oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu stellen. Das heißt:

Die örtlichen Fachberatungsstellen Kindertagespflege (Jugendamt oder freie Träger) sind erste Ansprechpartnerinnen für Kindertagespflegepersonen, die eine investive Förderung beantragen wollen. Der erste Kontakt mit dem örtlichen Jugendamt dient dazu, die Voraussetzungen für eine Antragstellung auf investive Mittel zu besprechen und zu prüfen¹⁸.

Voraussetzung für eine investive Förderung in der Kindertagespflege ist, dass die Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt oder einer von ihm beauftragten Fachberatungsstelle für Kindertagespflege vermittelt werden oder worden sind¹⁹.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Landschaftsverband Rheinland oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses an die Kindertagespflegeperson besteht bisher nicht²⁰.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. spricht sich jedoch dafür aus, dass der Investitionskostenzuschuss verlässlich gewährt werden muss. Damit soll die Geeignetheit und eine kindgemäße Ausstattung der Betreuungsräume sichergestellt werden.

Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Dazu gehören Neubau-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Art, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung

Investitionskostenzuschuss soll verlässlich werden

17 <https://www.kita.nrw.de/jugendaemter-traeger/rechtliche-vorgaben-und-vereinbarungen>

18 vgl. LVR-Fachbereich Kommunikation 2017

19 s. Richtlinie gemäß den Ziffern 2.5

20 vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2017b Ministerialblatt (MB1. NRW.) Ausgabe 2017 Nr. 26 vom 17.8.2017 Seite 801 bis 818

des Grundstücks²¹ (zum Beispiel Umbau und / oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke und Spielzeug²²).

Entsprechende Zweckbindungsfristen sind folgendermaßen festgelegt²³:

Für Neubaumaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist 20 Jahre, für Umbau- und Ausbaumaßnahmen 10 Jahre und für Ausstattungsmaßnahmen 5 Jahre²⁴.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert:

- Investitionskosten für die Kindertagespflege sind analog zu Kindertageseinrichtungen zu verstetigen.

21 s. Richtlinie gemäß den Ziffern 2.5.2 in Verbindung mit den Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.3 a und 2.4.2

22 s. Richtlinie gemäß den Ziffern 2.4.2, vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2017b) Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2017 Nr. 26 vom 17.8.2017 Seite 801 bis 818

23 s. Richtlinie gemäß den Ziffern 2.5.2

24 s. Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (2018b) Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2018 Nr. 13 vom 29.5.2018 Seite 299 bis 340

5 Formen der Großtagespflege

Es gibt verschiedene Formen der Großtagespflege (GTP), die für unterschiedliche Wünsche und Bedarfslagen vor Ort jeweils von Vorteil sind.

In Nordrhein-Westfalen ist ein Zusammenschluss von zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen, die maximal insgesamt neun Kinder betreuen dürfen, im Kinderbildungsgesetz (§ 4 Abs. 2) geregelt. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gültigen Pflegeerlaubnis.

Großtagespflege wird meist in angemieteten Räumlichkeiten angeboten, ist jedoch auch in separaten privaten Räumen möglich (s. Kap. 7).

Der Gesetzgeber geht bei Kindertagespflegepersonen grundsätzlich von einer selbstständigen Tätigkeit aus. Für den Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. ist der selbstständige Status von Kindertagespflegepersonen das Grundmodell der gesetzlich verankerten Kindertagespflege – auch in der Großtagespflege. Jedoch arbeiten in Großtagespflegestellen auch Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen (weiterführende Informationen s. Kap. 11).

Bei allen Organisationsformen in der Großtagespflege ist die persönliche und vertragliche Zuordnung jedes Kindes zu einer Kindertagespflegeperson die Grundvoraussetzung im Betreuungsalltag. Dies gilt für selbstständig tätige genauso wie für angestellte Kindertagespflegepersonen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird der einzelnen Kindertagespflegeperson erteilt. Die damit verbundenen Pflichten können nicht übertragen werden. Bei einem Pflichtverstoß haftet alleine die Kindertagespflegeperson.

Die persönliche Zuordnung des Kindes zu „seiner Kindertagespflegeperson“ ist die Grundlage für Betreuungsverträge, Urlaubs- und Betreuungszeiten. Im Unterschied zu einer Kindertageseinrichtung ist es in der Kindertagespflege (und damit auch in der Großtagespflege) nicht erlaubt, die Kinder zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel früh morgens, in der Mittagspause oder am Nachmittag) in denselben Räumlichkeiten von einer zweiten oder dritten Kindertagespflegeperson betreuen zu lassen. Insbesondere ist dies für Arbeitgebende und angestellte Kindertagespflegepersonen zu beachten (s. Kap. 11).

Besondere Regelungen gelten für Vertretungen im Krankheitsfalle, bei Urlauben oder Fortbildungen der zugeordneten Kindertagespflegeperson (s. Kap. 6).

Kindertagespflegeperson steht mit ihrer Pflegeerlaubnis immer in der Verantwortung

Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

§ 4 Abs. 2 Satz 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) besagt: „Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SBG VIII findet Anwendung.“

Diese Stringenz ist gegenüber Eltern nicht immer leicht zu vermitteln. Viele Eltern suchen für ihr Kind zwar gerade wegen der persönlichen Zuordnung und der kleinen Gruppe von bis zu fünf Kindern einen Platz in der Kindertagespflege. Für Eltern, die für ihr Kind einen Platz in einer Großtagespflegestelle gefunden haben, ist jedoch die Bedeutung der konsequenten persönlichen Zuordnung nicht immer nachzuvollziehen; zumal dann, wenn sie aus Kindertageseinrichtungen einen anderen Betreuungsalltag gewohnt sind.

Dort gilt: In allen Einrichtungen, die im Unterschied zu Großtagespflegestellen eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII benötigen, sind Schichtdienste besonders in den frühen Bring- und späten Abholzeiten die Regel. Auch bei Erkrankungen des Personals in Kindertageseinrichtungen ist es üblich, dass die Gruppen anders zusammengestellt werden und die Betreuung von unterschiedlichen Personen übernommen wird.

Genau dies ist in der Kindertagespflege, und damit auch in der Großtagespflege, laut Gesetz (§ 4 Abs. 2, Satz 3 KiBiz) nicht erlaubt.

5.1 Existenzgründung als Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle

Selbstständige Kindertagespflegepersonen gründen in der Regel eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), um zum Beispiel gemeinsam eine Wohnung anzumieten oder Investitionen zu tätigen²⁵. In einer GbR haftet jeder für jeden. Dies muss unbedingt mit bedacht werden, wenn eine Kindertagespflegeperson zum Beispiel einen Kredit aufnimmt, um eine Renovierung oder Möbelkäufe zu finanzieren.

Möglich sind auch andere Rechtsformen, z. B. die Gründung eines Vereins oder einer GmbH oder gGmbH. Kindertagespflegepersonen und Träger oder Betriebe, die die Gründung einer Großtagespflegestelle anstreben, sollten sich hierbei von fachkundigen Juristinnen zu den Vor- und Nachteilen beraten lassen und in jedem Falle eine schriftliche Vereinbarung (Gesellschaftsvertrag) abschließen.

5.2 Kombimodelle: Selbstständige Kindertagespflegepersonen plus Angestellte

Bei den Kombimodellen von selbstständigen Kindertagespflegepersonen plus Angestellten sind wiederum zwei Formen zu unterscheiden:

²⁵ Ein Zusammenschluss von zwei bis drei Kindertagespflegepersonen ist nach § 705 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) automatisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wenn nicht anderes vereinbart wurde.

S. auch Taprogge-Essaida 2018: „Tagespflegepersonen, die sich zusammenschließen, um gemeinsam Kindertagespflege anzubieten, bilden juristisch gesehen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder auch "BGB-Gesellschaft". Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden muss; eine GbR kann auch stillschweigend bestehen, etwa indem zwei Tagespflegepersonen tatsächlich gemeinsam Räumlichkeiten anmieten und nutzen. Problematisch ist dabei allerdings, dass mündliche Absprachen im Streitfall schwer zu beweisen sind. Außerdem verblassen mündliche Absprachen mit der Zeit, die Vertragsparteien können sich nach einiger Zeit nicht mehr an Details erinnern. Daher ist es sinnvoll, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschließen.“

Form A: Zwei (bis drei) selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen schließen sich als Großtagespflegestelle zusammen. Sie stellen zusätzlich eine Person ein, die ausschließlich als Reinigungs- oder Hauswirtschaftskraft für die jeweilige Großtagespflegestelle tätig ist.

Form B: Eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson betreut zum Beispiel fünf Kinder und stellt eine zweite Kindertagespflegeperson für die Betreuung von bis zu vier weiteren Kindern ein. In diesem Fall ist die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson „Kollegin und Chefin“ zugleich.

Bei allen beschriebenen Formen und in jedem einzelnen Fall sollten mögliche Konsequenzen für alle Beteiligten gründlich geprüft werden, weil Rollenkonflikte nicht selten sind. Sie resultieren häufig aus einer nicht eindeutig formulierten und beschriebenen Rollenklarheit: Einerseits sollen zwei Kindertagespflegepersonen auf Augenhöhe zusammenarbeiten, andererseits ist eine von ihnen als Arbeitgebende gegenüber der anderen weisungsbefugt und verantwortlich; angefangen von der angestrebten 100%igen Auslastung (Werbung der Eltern, etc.) über die Verantwortung für die Räumlichkeiten (Miete, Instandhaltung, Ausstattung, etc.) bis hin zu den Fürsorgepflichten als Arbeitgebende (s. Kap. 11).

*Rollenklarheit
herstellen*

5.3 Gründung / Betrieb einer Großtagespflegestelle durch einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe

Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe können eine Großtagespflege initiieren. Dabei wird die Zusammenarbeit und Kooperation mit einer Fachberatungsstelle für Kindertagespflege vor Ort vorausgesetzt.

5.4 Angliederung einer Großtagespflegestelle an eine Kindertageseinrichtung

Eine Großtagespflege innerhalb oder in nächster Nähe zu einer Kindertageseinrichtung zu eröffnen, kann für alle Beteiligten von Vorteil sein.

Denkbar sind zum Beispiel die gemeinsame Nutzung der Turnhalle, des Spielplatzes, des (klein-) kindgerechten Catering-Angebotes oder auch von Materialien für unter Dreijährige, die oft sehr teuer in der Anschaffung sind. Dabei sind von den Kindertageseinrichtungs-Gruppen abgegrenzte, eigene und familiennah eingerichtete Räumlichkeiten grundlegende Voraussetzung für jede Großtagespflegestelle.

Beide Seiten können in einem solchen Konstrukt von sorgfältig konzipierten Vertretungsregelungen profitieren; zum Beispiel durch eine in der Kindertageseinrichtung zusätzlich angestellte Erzieherin, die als fest zugeordnete Vertretungskraft in der Großtagespflegestelle im Krankheits- und Urlaubsfall die Vertretung übernehmen kann. Voraussetzung dafür ist, dass sie über eine Pflegeurlaubnis verfügt. Die Vertretungskraft ist im Betreuungsvertrag namentlich zu nennen und muss den Eltern und Kindern vertraut sein.

*Verhältnis von
Kindertages-
pflegeperson und
Erzieherin klären*

Bei einer Angliederung an eine Kindertageseinrichtung sollte besonders gut abgewogen werden, ob die Kindertagespflegepersonen als selbstständig Tätige auf Augenhöhe gut mit einbezogen werden sollen oder die Kindertageseinrichtung ein Anstellungsverhältnis auch für die Kindertagespflegepersonen anstrebt. In jedem Fall muss unbedingt darauf geachtet werden, dass in der Großtagespflegestelle (im Gegensatz zu den Kindertageseinrichtungs-Gruppen) die persönliche Zuordnung der Tagespflegekinder jederzeit gewährleistet wird!

In der Handreichung Kindertagespflege Nordrhein-Westfalen wird das Thema „Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen“ in Kap. 5.3.4 ausgiebig behandelt.

5.5 Betrieblich unterstützte Großtagespflege

Bei einer betrieblichen Großtagespflegestelle handelt es sich um ein Kooperationsprojekt zwischen einem Betrieb, zwei bis drei Kindertagespflegepersonen und der vor Ort zuständigen Fachberatung für Kindertagespflege. Hier betreuen die Kindertagespflegepersonen ausschließlich oder überwiegend die Kinder der Mitarbeitenden des Unternehmens.

Die Fachberatung berät und begleitet den Betrieb und die Kindertagespflegepersonen in allen fachlichen Fragen von der Planungsphase über die Gründung bis in den Betreuungsalltag. Daher sollte die Fachberatung in der Begleitung und Beratung von Unternehmen qualifiziert sein (s. auch 9.1.2 Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen) oder darauf spezialisierte Ansprechpartnerinnen vor Ort benennen können. Eine frühe Einbeziehung der Fachberatung ist für einen guten und möglichst reibungslosen Ablauf zu empfehlen. Ebenso empfehlenswert ist eine verbindliche Ansprechpartnerin im Betrieb. Sie erleichtert Austausch und Vereinbarungen sehr.

Fachberatung früh einbeziehen / auf feste Ansprechpartnerin im Betrieb achten

Die Unterstützung durch den Betrieb kann je nach Bedarf und Möglichkeiten unterschiedlich ausgestaltet werden. Denkbar ist die Unterstützung der Großtagespflegestelle zum Beispiel durch

- kostenlose oder vergünstigte Bereitstellung von Räumlichkeiten im oder in der Nähe des Betriebes,
- finanzielle Unterstützung für die Ausstattung der Räumlichkeiten,
- Übernahme der Betriebskosten bzw. eine Beteiligung des Betriebes an den laufenden Kosten,
- „Mitreinigung“ der Großtagespflegestelle durch Reinigungskräfte des Betriebes,
- Belieferung der Großtagespflegestelle mit kindgerechter Kost durch die betriebsinterne Kantine,
- Nutzung der betriebsinternen Infrastruktur durch die Kindertagespflegepersonen (Kopierer, Drucker, Laptop etc.),
- Vereinbarung einer finanziellen Sicherheitsgarantie für nicht belegte Plätze durch den Betrieb (für den Betrieb lohnenswert, da so Plätze für aus der Elternzeit Zurückkehrende und neue Mitarbeitende freigehalten werden können).

Wichtig ist in jedem Falle ein gut ausgearbeiteter Kooperationsvertrag, der die Zuständigkeiten klar definiert.

Kooperationsvertrag schließen

Wenn Betriebe Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege anstellen möchten, sind alle Pflichten des Arbeitgebenden wie z.B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Bundesurlaubs- und Mutterschutzgesetz (MuSchG)²⁶ zu beachten (s. Kap. 11).

Besonders wichtig ist es, die Vertretungsregeln in der Großtagespflege zu beachten. Grundsätzlich gelten die Ausführungen des 7. Kapitels „Vertretung in Ausfallzeiten“ in der Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen für Kleinstunternehmerinnen genauso wie für Großbetriebe. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen gilt es, im Gespräch mit dem Jugendamt / der Fachberatungsstelle im Vorfeld genau abzuklären, welches Vertretungsmodell für die einzelne betrieblich unterstützte Großtagespflegestelle möglich ist.

5.6 Gründung oder Betrieb einer Großtagespflege durch private oder gewerbliche Anbieter

In einigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben sich Großtagespflegestellen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen auf dem Kinderbetreuungsmarkt niedergelassen. Hier machen sich Kindertagespflegepersonen als Kleinstunternehmerinnen selbstständig: Sie eröffnen dabei ein bis mehrere Großtagespflegestellen und stellen als Arbeitgebende Kindertagespflegepersonen für die Betreuung der Kinder ein.

Auch das ist möglich: Die Anbieterin stellt die Kindertagespflegeperson nicht als ihre Angestellte ein, sondern erhält von den weiterhin selbstständigen Kindertagespflegepersonen ein Entgelt (einmalig, jährlich oder monatlich) für die Bereitstellung der unterschiedlich vereinbarten Leistungen.

Eine weitere Variante sieht so aus: Die Anbieterin schließt einen privatrechtlichen Vertrag mit (künftigen) Kindertagespflegepersonen über ein bestimmtes Leistungsspektrum ab. Sie stellt dann beispielsweise die Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und pädagogischer Konzeption zur Verfügung.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt,

- bei Neugründung einer Großtagespflegestelle so früh wie möglich Kontakt zur örtlich zuständigen Fachberatung für Kindertagespflege aufzunehmen und zusätzlich eine juristische und steuerrechtliche Beratung durch einschlägige Expertinnen in Anspruch zu nehmen.

²⁶ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/mutterschutzgesetz/73762>

6 Vertretungsregelungen in der Großtagespflege

Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist eine andere Betreuungsmöglichkeit (Vertretung) bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Es ist nicht zulässig, der Kindertagespflegeperson die Verpflichtung zu übertragen, bei ihrem Ausfall eine Vertretung zu stellen²⁷.

Vielmehr ist es Aufgabe der Jugendhilfeträger, Rahmenbedingungen (Finanzierung, Räumlichkeiten etc.) für eine Vertretungsregelung herzustellen, die sich an dem Bedürfnis des Kindes nach Vertrautheit und Sicherheit sowie Verlässlichkeit für die Eltern orientiert. Im Falle einer Vertretung müssen jederzeit die bindungstheoretischen Gesichtspunkte beachtet werden. Das bedeutet unter anderem, dass den Kindern und Eltern die vertretende Kindertagespflegeperson bekannt und vertraut sein muss.

Hinweis

Grundvoraussetzung nach § 4 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz ist, dass maximal drei Kindertagespflegepersonen an der Betreuung der Kinder beteiligt sein dürfen.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt eine Betreuung durch drei Kindertagespflegepersonen mit jeweils drei Tageskindern. Durch diese Form der Betreuung ist sogleich eine qualitativ gute Vertretungsregelung sichergestellt. Alle drei Kindertagespflegepersonen verfügen über eine Pflegeerlaubnis für fünf Tageskinder. Im bisherigen Geldleistungssystem fallen für die Kommunen dabei keine Kosten für Vertretungsmodelle an. Finanziert wird dieses Konstrukt alleine durch Einkommensverzicht (Geldleistung nur für drei Kinder) der Kindertagespflegepersonen. Statt in andere Vertretungsmodelle zu investieren, regt der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. an, einen guten Betreuungsschlüssel mit einem sichergestellten Vertretungssystem zu verknüpfen und Kindertagespflegepersonen dafür einen Ausgleich zu zahlen. Dadurch können die finanziellen Nachteile für die Kindertagespflegepersonen abgemildert werden und es zeichnen sich für alle Beteiligten organisatorische und pädagogische Vorteile ab. Die Kindertagespflegepersonen können sich im Ausfall einer Kindertagespflegeperson gegenseitig vertreten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung), da ihnen Kinder im Falle einer Vertretung „zugeordnet“ sind. Den Kindern und Eltern ist die Vertretung bestens bekannt, da alle Kindertagespflegepersonen jeden Tag in der Großtagespflegestelle vor Ort anwesend sind.

Sollte die Form der Großtagespflegestelle so organisiert sein, dass zwei Kindertagespflegepersonen neun Kinder betreuen, orientiert sich der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. an den Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI, „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“

²⁷ vgl. Wiesner 2015, S.423

Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010²⁸) und favorisiert das Modell „**Mobile Tagespflegeperson**“:

In einem solchen Modell fungiert die mobile Kindertagespflegeperson als Vertretung. Diese (selbstständig oder angestellt) kooperiert mit Kindertagespflegepersonen beziehungsweise der Großtagespflegestelle. Sie vertritt den Ausfall einer Kindertagespflegeperson bei Krankheit, Urlaub oder auch Fortbildungen und übernimmt an ihren Vertretungstagen die Betreuung der Kinder. Um den Kontakt zu den Tageskindern und deren Eltern herzustellen und aufrechtzuerhalten, ist die vertretende Kindertagespflegeperson mindestens einmal wöchentlich in den Räumlichkeiten der Großtagespflege im Einsatz. Sie beteiligt sich an verschiedenen Aktivitäten und steht als Ansprechpartnerin bei Bring- und Abholzeiten für die Eltern zur Verfügung. Ein wesentlicher Vorteil dieses Vertretungsmodells ist, dass die Kinder in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können, was ihnen Sicherheit bietet. Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. hält in diesem mobilen Modell eine Vertretung für maximal zwei Großtagespflegestellen für realistisch.

Vertretung: Mobile Kindertagespflegeperson bringt Vorteile

Hinweis

Sollten drei Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss tätig sein, ist die gesetzlich zulässige Höchstzahl der Kindertagespflegepersonen erreicht.

Zwei weitere Vertretungs-Modelle des DJI sind nur unter bestimmten Voraussetzungen denkbar:

„Stützpunktmodell“

Die Kindertagespflegeperson besucht mit ihren zugeordneten Tageskindern einmal wöchentlich die vertretende Kindertagespflegeperson in externen Räumlichkeiten (angemietet oder privat). In diesem Modell sollte berücksichtigt werden, dass die Kinder genügend Zeit haben, sich an die externen Räumlichkeiten zu gewöhnen und eine sichere Bindung zur vertretenden Kindertagespflegeperson aufbauen können. Voraussetzung ist eine gute Erreichbarkeit dieser Räumlichkeiten. Wichtig ist auch, dass die Eltern der Tageskinder die Möglichkeit haben, die vertretende Kindertagespflegeperson kennenzulernen. Regelmäßige Elternabende in den „Stützpunkt“-Räumlichkeiten sind dafür denkbar.

„Kita-KTP-Kooperations-Modell“

Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen müssen in ihrer Umsetzung sehr sorgfältig geprüft werden. Sie sind für den Vertretungsfall von Tageskindern unter drei Jahren nach Auffassung des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. nur bedingt umsetzbar und geeignet.

²⁸ https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/files/handreichung_vertretungsmodelle_in_der_kindertagespflege.pdf

Um auch hier die qualitativen Standards der Kindertagespflege sicherzustellen, verfügt die pädagogische Fachkraft aus der Kindertageseinrichtung über eine Qualifizierung in der Kindertagespflege sowie eine Pflegeerlaubnis. Die persönliche Zuordnung muss gewährleistet sein.

Ein Beispiel zum Vorgehen: Die Kindertagespflegeperson besucht zu Kontaktaufbau und -pflege einmal wöchentlich mit ihren Tageskindern die Fachkraft in der Kindertageseinrichtung. Diese regelmäßigen Besuche können den Kindern den Übergang von der Großtagespflege in die institutionelle Kindertagesbetreuung erleichtern²⁹, denn die Tageskinder werden im Vertretungsfall von der zugeordneten Fachkraft in geeigneten Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung betreut.

*Qualitätsmerkmale
stehen immer im
Fokus*

Grundsätzlich gilt: Bei allen Modellen müssen die individuellen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen vor Ort immer berücksichtigt werden. In jedem Falle sollten bei der Wahl eines Modells die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege (familienähnliche Betreuungsform, kleine Gruppe, persönliche Zuordnung etc.) im Fokus stehen.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert die öffentlichen Jugendhilfeträger auf,

- geeignete und kindgerechte Vertretungsmodelle mit allen Beteiligten vor Ort abzustimmen und für die Umsetzung entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

²⁹ vgl. Deutsches Jugendinstitut 2010, S.11-13

7 Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist an die Räumlichkeiten gebunden. Wenn zwei oder maximal drei Kindertagespflegepersonen gemeinsam maximal neun Kinder betreuen, prüft die zuständige Fachberatungsstelle Kindertagespflege im Zuge des üblichen Erlaubniserteilungsverfahrens, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen³⁰. Unter Umständen sind besondere kommunale Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer sowie pädagogischer Sicht zu beachten.

In Bezug auf die Nutzung von geeigneten Räumlichkeiten empfiehlt sich eine frühe Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit zwischen Fachberatungen und Kindertagespflegepersonen mit Expertinnen. Dabei sind folgende Themen besonders in den Fokus zu nehmen:

- Bauordnungsrecht und Brandschutz (Bauaufsichtsbehörde / Bauprüfabteilung, Feuerwehr etc.),
- Lebensmittelhygiene (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Verbraucherschutzamt etc.) sowie
- Unfallverhütung (Unfallkasse NRW).

Zum Thema "Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege" liefert die Unfallkasse NRW wichtige Informationen in Bezug auf sichere Räumlichkeiten³¹.

Auf den folgenden Seiten haben die Autorinnen des Qualitätskataloges die bestehenden Anforderungen an Räumlichkeiten aus den unterschiedlichen Kommunen in NRW zusammengestellt. Sie sollen sowohl Fachberaterinnen als auch Kindertagespflegepersonen die Orientierung erleichtern.

7.1 Nutzungsänderung

Findet die Betreuung in Form einer Großtagespflegestelle statt, handelt es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnungsnutzung. Es muss eine genehmigungs- und anzeigebedürftige Nutzungsänderung nach §63 BauO / §2 Nr. 4 BürokratieabbauG vorliegen³². Die vor Ort zuständige Bauaufsichtsbehörde gibt dazu nähere Informationen. Neben den baurechtlichen Vorgaben ist privatrechtlich zu klären, ob der Vermieter, eine Eigentümergemeinschaft oder Nachbarn zustimmen müssen.

30 vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 15. April 2019, S. 39-42

31 <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>

32 Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden NRW im Januar und Februar 2011 mit Verweis auf die Kindertagespflege, Seite 8 f. https://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/niederschrift_dienstbesprechung_bauaufsichtsbehoerden_2011.pdf

7.2 Brandschutz

Durch die erforderliche Nutzungsänderung ergeben sich meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf den Brandschutz. Flucht- und Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher und Rauchmelder etc. müssen vorhanden sein. Im Arbeitspapier für Brandschutzdienststellen vom 28.12.2011³³ werden „Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege“ beschrieben; veröffentlicht durch den Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz Nordrhein- Westfalen (AGBF-NRW).

7.3 Raumgestaltung in der Großtagespflege

Die Ressource „Raum“ ist in der Großtagespflege grundsätzlich unter dem Aspekt des familienähnlichen Charakters zu betrachten und zu gestalten.

Bei der Gestaltung der Räumlichkeiten in der einzelnen Großtagespflegestelle sollten aus Erfahrungen der AG GTP NRW folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- ✓ Abgrenzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung durch Raumgestaltung
- ✓ Ausreichend Spielflächen, ruhige Schlafmöglichkeiten, Sanitärräume (mindestens zwei Spielräume und ein Schlafraum)
- ✓ Freiflächen für die Möglichkeit vielfältiger Sinneserfahrungen
- ✓ für jedes Kind 6 m² erforderliche **Grundfläche** (Deutsche Liga für das Kind, 2008); Räume wie z.B. WCs und Bäder, Küche, Garderoben, Abstellräume, Büro und Außenflächen sind in der Grundfläche nicht inbegriffen

Die Eignung der Räumlichkeiten für die Nutzung einer Großtagespflegestelle ist Gegenstand der jeweiligen Eignungsprüfung und wird von den Fachberatungsstellen aus pädagogischer Sicht vor Ort entschieden. Dabei steht die individuelle Eignung der Räumlichkeiten im Hinblick auf Erfüllung der kindlichen Bedürfnisse und Interessen im Vordergrund.

7.3.1 Eingangsbereich

Die Räumlichkeiten sollten sich im Erdgeschoss befinden, von anderen Räumlichkeiten abgetrennt sein und somit ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen. Flucht- und Rettungswege müssen bei der Gestaltung immer frei bleiben und dürfen nicht versperrt sein.

7.3.2 Spiel- und Funktionsräume

Den Kindern stehen mindestens zwei Räume zur Verfügung, die als Spiel-, Aufenthalts- und

³³ https://www.agbf-nrw.de/agbf/downloadveroff/AK%20Vorbeugender%20Brandschutz/Kindertagespflege_brandschutztechnische_Anforderungen.pdf

Essbereich genutzt werden. So entstehen Möglichkeiten zur Raumdifferenzierung, etwa durch unterschiedliche Ebenen, Raumteiler und Nischen. Eine solche flexible Nutzung der Räume bietet den Kindern vielfältige Erfahrungsmöglichkeiten durch unterschiedliche Angebote, je nach Interessen, Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder. Hinzu kommt: Neben dem Platzangebot für unterschiedliche Aktivitäten finden die Kinder auch genügend Platz, sich zurückzuziehen. Die Ausstattung erfolgt unter dem Aspekt des Familiencharakters (z.B. ein Sofa).

Die Räume müssen vor allen Dingen hell, freundlich und nicht durch Mobiliar und Ausstattung überladen sein. Die Gestaltung des Essplatzes unterstützt die Selbstständigkeit der Kinder in Bezug auf die Nutzung des Möbiliars und wird altersgerecht ausgewählt (Beispiel: Kinder können eigenständig auf einen Stuhl auf- und absteigen).

*Raumgestaltung
daran orientieren,
was in Familien
üblich ist*

Die Bodenbeläge müssen so ausgewählt werden, dass Kleinstkinder und jüngere Kinder auf dem Boden spielen können. Diese müssen leicht zu reinigen und schadstoffarm sein. Sicherheit, Sauberkeit, eine angemessene Raumakustik, Möglichkeiten der Temperaturregulation und der Belüftung sowie eine angemessene Beleuchtung sind weitere Aspekte, die bei der Eignung der Räumlichkeiten ausschlaggebend sind³⁴.

7.3.3 Ruhe- und Schlafräume

Der Ruhe- und Schlafräum zählt zur erforderlichen Grundfläche dazu und sollte separat und ausschließlich zum Schlafen und Ruhen der Kinder genutzt werden. Eine Mehrfachnutzung ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, erfordert in der Umsetzung jedoch ein gutes Konzept. Wichtig ist, dass der individuelle Schlafrhythmus der einzelnen Kinder berücksichtigt wird und diese zu jeder Zeit die Möglichkeit einer ruhigen Rückzugs- und Schlafmöglichkeit haben. Jedem Kind steht ein eigener Schlafplatz mit individuellen Schlafutensilien wie Decke, Kuscheltier usw. zur Verfügung. Der Schlafräum sollte abdunkeln, die Raumtemperatur gut regulierbar und die Möglichkeit zum Lüften muss gegeben sein (Fenster auch aus Brandschutzmaßnahmen erforderlich).

7.3.4 Küche

Die Küche ist als Zusatzfläche zu betrachten, sollte dennoch ausreichend groß sein und den Hygieneanforderungen³⁵ entsprechen (s. Kap. 8). Integrierte Küchen im Spielraum der Kinder sind möglich und im Einzelfall zu prüfen.

Die Küche / der Küchenbereich hat

- ✓ keinen direkten Zugang zur Toilette oder zum Bad,
- ✓ keine Wickelmöglichkeit innerhalb der Küche,
- ✓ gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen,

³⁴ vgl. Viernickel u.a. 2016, S.332

³⁵ s. auch https://www.bvkt.de/files/bvkt_leitlinie-lebensmittel_02.pdf

- ✓ zwei Ablaufbecken mit genügend Abstellfläche,
- ✓ ausreichend Kühlgeräte für Lebensmittel,
- ✓ einen Spender für Einmalhandtücher.

Die Beteiligung an Alltagshandlungen zählt in Bezug auf Partizipation und Autonomie mit zur Bildungsförderung der Kinder dazu. Aus diesem Grund sollten Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei kleinen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Zubereitung von Speisen, Tisch decken, Spülmaschine einräumen) spielerisch eingebunden werden. Eine Kinderküche oder Podeste in der Hauptküche bieten Möglichkeiten der Mithilfe. Einschränkungen sollte es nur aus Sicherheitsgründen geben. Kinder dürfen die Küche niemals unbeaufsichtigt benutzen. Weitere Empfehlungen liefert die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung³⁶.

7.3.5 Toiletten und Bäder

Sanitäre Anlagen gehören ebenfalls zur Zusatzfläche. Eine Wickelmöglichkeit zur Körperpflege des Kindes muss vorhanden sein; optimal ist die Möglichkeit zum eigenen Aufsteigen (Wickeltisch mit herausziehbarer Treppe).

Wickelutensilien gehören leicht greifbar in die unmittelbare Nähe der Wickelmöglichkeit. Es sollten Einmalwickelaufgaben verwendet werden. Während des Wickelns müssen alle Kinder beaufsichtigt sein und ein Herunterfallen des Kindes vom Wickeltisch muss ausgeschlossen werden. Auch hier liefert die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung in ihrer Broschüre wichtige Hinweise³⁷. Das Waschbecken mit Warmwasserzulauf muss in unmittelbarer Nähe der Wickelmöglichkeit sein. Je nach Bedarf steht ein Töpfchen (oder auch mehrere) zur Verfügung.

Eine Bade- oder Duschkmöglichkeit ist wünschenswert. Sie kann nicht nur für die Pflege genutzt werden, sondern ebenso für Spiele mit Wasser und Experimente mit Farben.

7.3.6 Weitere Räume

Putz- und Reinigungsmittel müssen in abschließbaren Räumen und / oder außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden. Diese Zusatzräume zählen nicht zur erforderlichen Grundfläche dazu. Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt, neben einem Büro für die Dokumentation und die Durchführung von Elterngesprächen auf zusätzliche Abstellräume für Spielmaterial und Vorräte zu achten. Sollten keine weiteren Räume zur Nutzung zur Verfügung stehen, müssen durch Mehrfachnutzung individuelle Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.

7.3.7 Außenspielfläche

Eine fußläufig zu erreichende Außenspielfläche muss vorhanden sein, eine eigene Außenspielflä-

³⁶ https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/DGUV-Information/DGUV-Information-202-005_Kindertagespflege_Download.pdf?__blob=publicationFile

³⁷ https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/DGUV-Information/DGUV-Information-202-005_Kindertagespflege_Download.pdf?__blob=publicationFile

che (z.B. Garten mit Spielgeräten, Bewegungsflächen, Sand- und Matschspielbereich, Hinterhof) ist wünschenswert. Es ist wichtig, dass den Kindern täglich Möglichkeiten und Zeiten geboten werden, sich draußen aufzuhalten. Auch hier gilt es, für Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf Pflanzen, Spielgeräte, offene Gewässer usw. zu sorgen.

Spielgeräte müssen geprüft und gewartet werden. Handlungsanleitungen der Unfallkasse NRW liefern wichtige Hinweise für die Praxis³⁸.

Darüber hinaus bietet die Broschüre "DGUV Information 202-022 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte" ausführliche Informationen³⁹.

7.3.8 Spielmaterial

Die Anschaffung und Auswahl des Spielmaterials gehört ebenfalls zur Raumgestaltung dazu. Neben Spielzeug wie Bausteinen, Puzzles, Autos usw., die eine Funktion vorgeben oder nahelegen, sollte Alltagsmaterial (z.B. Haushaltsgegenstände, Dosen, Klammern, Plastikbecher, Töpfe, Löffel) zum individuellen Spielen zur Verfügung stehen. Papier, Malutensilien, Scheren, Kleber, Knete, Rollenspiellensilien, Musikinstrumente usw. geben den Kindern Möglichkeiten, kreativ zu sein.

7.3.9 Mietzuschuss

In manchen Kommunen gibt es bereits einen Mietzuschuss.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert

- in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens einen Mietzuschuss, der sich am örtlichen Mietspiegel orientiert.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt:

- zwei Spielräume und einen Schlafräum,
- familienähnliches Mobiliar als Abgrenzung zu Kindertageseinrichtungen,
- eine eigene Außenspielfläche.

38 <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege/spielplatzgeraete.html>

39 https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Regeln_und_Schriften/Informationen_Schueler-UV/202-022-2008.pdf

8 Anforderungen zum Gesundheitsschutz in der Großtagespflege

Kindertagespflegepersonen tragen in der Großtagespflege die Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und sind damit auch für die Sicherheit der angebotenen Speisen zuständig. Dazu ergeben sich für Großtagespflegestellen je nach Kommune gegebenenfalls Verpflichtungen in den Bereichen Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene.

8.1 Infektionsschutz

In den örtlichen Gesundheitsämtern bestehen derzeit unterschiedliche Handhabungen im Umgang mit dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Für Gemeinschaftseinrichtungen, in denen vor allem Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden (insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte und ähnliche Einrichtungen), gelten § 34, § 35 und § 43 des Infektionsschutzgesetzes. Ob Kindertagespflege und Großtagespflege unter den Einrichtungsbezeichnung „ähnliche Einrichtungen“ zählen, ist derzeit rechtlich nicht geklärt.

§ 34 IfSG sieht Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten vor. Für Kindertagespflegepersonen bedeutet dies, dass epidemisch auftretende Krankheiten innerhalb einer Großtagespflegestelle an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden sind (Meldepflicht). Das weitere konkrete Vorgehen ist mit der zuständigen Fachberatungsstelle Kindertagespflege und dem örtlichen Gesundheitsamt zu klären.

Die Kindertagespflegepersonen sind überdies verpflichtet, die Sorgeberechtigten über das Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Großtagespflegestelle zu informieren. Dazu ist eine Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte (in mehreren Sprachen) online zu finden:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

In manchen Fällen ist die Großtagespflegestelle verpflichtet, die Eltern über das Auftreten einer Erkrankung ohne Hinweis auf die Person zu informieren (nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes).

Alle meldepflichtigen Krankheiten finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldepflichtige_Krankheiten/Meldepflichtige_Krankheiten_Erreger.pdf?__blob=publicationFile

Hinweis

Sind Gesundheitsämter nicht der Auffassung, dass die Großtagespflegestelle zu Gemeinschaftseinrichtungen zu zählen ist, reicht eine Meldung durch den behandelnden Kinderarzt. Kindertagespflegepersonen müssen in diesem Fall keine Meldung an das Gesundheitsamt vornehmen.

§ 35 IfSG bezieht sich auf die Belehrung für Beschäftigte in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Sie zielt inhaltlich auf die Kenntnis von Verhaltens- und Verfahrensweisen bei bestimmten Infektionskrankheiten bzw. bei bestehendem Verdacht auf diese ab. Die Erstbelehrung nach § 35 IfSG erfolgt in Form einer Selbstbelehrung durch die Kindertagespflegepersonen (bei einem Angestelltenverhältnis liegt die Verantwortung beim Arbeitgebenden). Eine Folgebelehrung ist alle zwei Jahre vorgeschrieben. Das Robert Koch-Institut stellt dazu einen Belehrungsbogen online zur Verfügung:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_schulen.pdf?__blob=publicationFile

Es gibt Kommunen, die diese Belehrung in Form einer Fortbildung (alle zwei Jahre) durch eine geprüfte Hygienebeauftragte über die Fachberatungsstelle anbieten.

§ 43 IfSG bezieht sich auf die Belehrung für Beschäftigte in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, die mit Lebensmitteln umgehen. An Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, werden besondere Anforderungen gestellt, um eine Übertragung von Krankheitskeimen über die Lebensmittel auf andere Menschen zu verhindern.

Vor Antritt einer Tätigkeit in der Großtagespflege muss die Erstbelehrung durch das jeweilige Gesundheitsamt erfolgen. Alle zwei Jahre ist eine Folgebelehrung in Form einer Selbstbelehrung durch die Kindertagespflegepersonen vorgeschrieben. Das Robert Koch-Institut stellt dazu online unverbindliche Vorschläge von Belehrungsbögen zur Verfügung:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_lebensmittel_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Robert Koch-Institut: Infos zu Hygiene und Belehrungsbogen

8.2 Hygienepläne

Individuelle Hygienepläne in Großtagespflegestellen sollen Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festlegen. Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen hat einen Muster-Hygiene- und Desinfektionsplan als Hilfestellung für die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung NRW) erarbeitet und online zur Verfügung gestellt.

https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/2a_kinder_und_jugendeinrichtungen_rahmenhygieneplan_02_12_08.pdf

https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/2b_kinder_und_jugendeinrichtungen_desinfektionsplan_02_12_08.pdf

Erforderliche Hygienemaßnahmen für die jeweilige Großtagespflegestelle sollten von den Kindertagespflegepersonen anhand dieser Musterpläne in einem eigenen Hygieneplan festgehalten, jährlich hinsichtlich der Aktualität überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

8.3 Lebensmittelhygiene

In der Regel führen Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen keine Lebensmittelunternehmen und unterliegen auch keinen anlasslosen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung (Rundschreiben 42 / 828 / 2013 „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Artikel 6“).⁴⁰

Werden hingegen bis zu neun Kinder in einer Großtagespflegestelle von mehreren Kindertagespflegepersonen in geeigneten Räumen, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen noch zum Haushalt der Eltern gehören, betreut, können diese Fälle in NRW anders eingeordnet werden⁴¹. Um dies zu klären, sollten sich Kindertagespflegepersonen (gegebenenfalls auch Fachberatungen Kindertagespflege) bereits vor der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten an das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt wenden und sich beraten lassen. Hier findet sich die Liste der Ämter in NRW:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/verbraucher/sicherheit/pdf/Lebensmittelueberwachungsaemter.pdf>

Werden Kindertagespflegepersonen von der zuständigen Behörde tatsächlich als Lebensmittelunternehmerinnen eingeordnet, ist das konkrete Meldeverfahren vor Ort zu besprechen, denn dann besteht eine Registrierungspflicht.

Lebensmittelunternehmerinnen sind grundsätzlich dazu aufgefordert, Verfahren zur Gefahrenbeherrschung, die auf die sogenannten HACCP-Grundsätze (Abkürzung für: Hazard Analysis and Critical Control Point, auf Deutsch: Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) gestützt sind, einzurichten. Eine gesundheitliche Gefährdung soll dadurch so weit wie möglich verhindert werden. Welche Eigenkontrollmaßnahmen und welche Form der Dokumentation die Kindertagespflegepersonen wählen, muss mit dem zuständigen Amt abgeklärt werden⁴².

⁴⁰ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/kindertagespflege_1/Nr828_KTP.pdf

⁴¹ vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 15. April 2019, S.104-105

⁴² vgl. Bundesverband für Kindertagespflege 2012, S. 28

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert:

- Die Großtagespflege in NRW braucht einheitliche Richtlinien zum Infektionsschutz und zur Lebensmittelhygiene für Nordrhein-Westfalen

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt:

- Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt / Veterinäramt und den Behörden der Lebensmittelüberwachung vor Ort
- Informationen / Materialien über das Robert Koch-Institut online abrufen
- Hygiene- und Desinfektionspläne für die jeweilige Großtagespflegestelle erstellen

9 Anforderungen an die Fachberatung für Großtagespflege

Die Fachberatung gilt in der fachpolitischen Diskussion als wesentlicher Bestandteil im System der Kindertagespflege, weil sie für die Sicherung und Weiterentwicklung in diesem Feld eine wichtige Schlüsselfunktion innehat⁴³. Speziell für das Betreuungssetting in der Großtagespflege kommen erweiterte Anforderungen in der Beratung und Zusammenarbeit aller Akteure⁴⁴ auf die Fachberatung zu.

9.1 Aufgaben der Fachberatung in der Großtagespflege

Die Fachberatung Kindertagespflege ist für die Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege für Eltern und Kindertagespflegepersonen zuständig und begleitet diese während des gesamten Betreuungszeitraums. Dies ist eines der herausragenden Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege. Für die engmaschige Begleitung der Großtagespflegestellen ist die Fachberatung von besonderer Bedeutung. Es ist ihr Auftrag, ein gutes Gelingen sowohl am Anfang als auch dauerhaft zu ermöglichen. Dadurch trägt sie gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung bei.

*Qualitätsmerkmal:
Fachberatung be-
treut engmaschig*

In der Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen ergeben sich aus Erfahrung der AG GTP NRW nach umfangreichere und differenziertere Anforderungen und Aufgaben, als wir sie von der klassischen Kindertagespflege mit einer einzigen selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson her kennen. In der Praxis kennen wir folgende Aufgaben der Fachberatung, die aus der klassischen Kindertagespflege stammen, jedoch ebenso für die Großtagespflege gelten:

- Beratung und Begleitung bei der Umsetzung des Anspruches auf Förderung des Kindes (SGB VIII §§ 22-24, KiBiz § 13, § 17)
- Beratung und Klärung der Vertretungssituation vor Ort
- Beratung zu Investitionskostenzuschüssen
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Eignungsüberprüfung der Kindertagespflegepersonen
- Beratung und Begleitung bei der (Weiter-)Entwicklung einer individuellen Konzeption auf Grundlage der Bildungsgrundsätze von Nordrhein-Westfalen
- Überprüfung der Räumlichkeiten auf Geeignetheit auf der Grundlage kommunaler Bestimmungen

43 vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2014

44 Familien, Kindertagespflegepersonen, Vereine und Verbände der Kindertagespflege, Arbeitgebende, Politik

- Kenntnisse der kommunalen Strukturen und Ansprechpartner*innen hinsichtlich Baurecht, Hygiene- und Lebensmittelbestimmungen
- Hausbesuche (nach transparenten Kriterien) und anschließende Dokumentation
- Passgenaue Vermittlung⁴⁵
- Beratung bei dem Abschluss von Betreuungsvereinbarungen
- Beratung und Begleitung in pädagogischen Fragen
- Besprechen und Dokumentieren von Dilemma-Situationen
- Unterstützung und Organisation von regelmäßigen Supervisions- und/oder kollegialen Beratungsmöglichkeiten
- Organisation von Vernetzungstreffen der Kindertagespflegepersonen untereinander, sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Kooperation der freien Jugendhilfeträger mit dem zuständigen Jugendamt
- Aufbau und Weiterentwicklung von qualitätssichernden Strukturen in der Kindertagespflege
- Vernetzungen mit anderen Institutionen und Kooperationspartnerinnen wie Landschaftsverbänden (LVR, LWL), kommunaler Verwaltung, Jugendamt, Familienzentren und Kindertageseinrichtungen, anderen Fachberatungsstellen, unterschiedlichen Institutionen vor Ort, Politik etc.
- Beratung und Begleitung von Kooperationspartnerinnen (z.B. bei Bereitstellung von Räumlichkeiten durch Firmen / Betriebe / Institutionen)
- eigene Fort- und Weiterbildungen
- und weitere....

Diese vielfältigen Aufgaben müssen vor Ort in den Fachberatungsstellen der örtlichen und freien Jugendhilfeträger definiert und ausgestaltet werden.

In einer Publikation des Deutschen Jugendinstituts⁴⁶ stellt Prof. Dr. Gabriel Schoyerer einen Sachverhalt fest, der in besonderer Weise, wenn auch hier nicht explizit genannt, für die Begleitung der Großtagespflege gilt:

„(...) die Kindertagespflege (...) stellt erhöhte Anforderung für die Fachkräfte in Fachberatung dar. Anders als in institutionellen Formen der Kinderbetreuung, die die pädagogische Qualität verstärkt durch Einrichtungsträger, Leitungspersonal und ausgebildete pädagogische Fachkräfte sichern, liegt in der Kindertagespflege diese Aufgabe bei der zuständigen Fachberatung (...).“⁴⁷

45 https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/839_12661_Handreichung_Passgenaue%20Vermittlung%201010.pdf

46 https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf

47 Deutsches Jugendinstitut 2012, S.5

Zusätzliche Aufgaben der Fachberatung für Großtagespflegestellen:

Aus Erfahrung der AG GTP NRW werden an die Fachberatung, die Großtagespflegestellen begleitet, zusätzliche differenzierte Anforderungen gestellt:

- Intensive Beratung und Begleitung von
 - öffentlichen und freien Trägern
 - Kindertagespflegepersonen
 - privaten oder gewerblichen Anbietern
 - Betrieben und Firmen
- Beratung zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption für die Gestaltung des Alltags mit (Kleinst-) Kindern
- Beratung hinsichtlich der Bedeutung der persönlichen Zuordnung der Kinder zu der jeweiligen Kindertagespflegeperson⁴⁸ (Vertragsvereinbarung mit den Eltern)
- Hinweis zu investiven Mitteln für angemietete Räume
- Erweiterte Beratung (lokale Besichtigung) zur Geeignetheit von Räumlichkeiten
- Beratung zum Raumkonzept (s. Kap. 7)
- Hinweise zu rechtlichen und finanziellen Grundlagen für Kindertagespflegepersonen als Arbeitgebende; insbesondere Dienst- und Fachaufsicht, Arbeitsschutzgesetz, Pflichten von Arbeitgebenden
- Beratung von angestellten Kindertagespflegepersonen (s. Kap. 5.2 und Kap. 11)
- Beratung in organisatorischen und administrativen Fragen und Zuständigkeiten
- Weitervermittlung bei Fragen rund um den Businessplan z.B. an Steuerberaterin, Industrie- und Handelskammer
- Beratung und Moderation komplexer Situationen mit verschiedenen Beteiligten:
 - Kindertagespflegepersonen
 - Eltern
 - Arbeitgebenden
 - Firmen und Betriebe
- Umfangreichere Kooperationen in der Begleitung von Kindertagespflegepersonen aus unterschiedlichen Kommunen
- Information über die besonderen Anforderungen einer Großtagespflegestelle in Form von persönlichen Gesprächen und durch Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Flyer, Homepage, Broschüren

48 Gerichtsurteil: OVG NRW vom 22.11.2012 <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Nordrhein-Westfalen&Datum=22.11.2012&Aktenzeichen=12%20B%201252%2F12>

- Teilnahme an speziell auf Großtagespflege ausgerichtete Fortbildungen
- Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Gremien speziell zur Großtagespflege

*Fachberatung
Großtagespflege:
umfangreiches An-
forderungsprofil*

Um alle diese Aufgaben adäquat wahrnehmen zu können, empfiehlt der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. folgendes „Anforderungsprofil der Fachberatung“⁴⁹:

- Wissen über Jugendhilfe-Strukturen
- Wissen über rechtliche und kommunale Bestimmungen
- Wissen über entwicklungspsychologische Grundlagen der frühen Kindheit
- Theorie und Methodik von kontextgebundener Einzel- und Teamberatung
- Verfahren über Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Kompetenz zur Reflexion (Selbst- und Fremdrelexion)
- Kompetenz in Gesprächsführung / Kommunikationstechniken
- Kompetenz in kollegialer Beratung
- Gegebenenfalls fachspezifische Zusatzausbildungen
- Wissen zu den Regelungen des Datenschutzes / der Schweigepflicht
- Wissen über die Erforderlichkeit einer „Betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ in Großtagespflegestellen, ab einer angestellten Kindertagespflegeperson⁵⁰

9.1.1 Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen

Die Fachberatung ist zuständig für die Eignungsüberprüfung, die Beratung und Begleitung im pädagogischen und organisatorischen Alltag. Durch eine strukturierte, individuelle Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen kennt die zuständige Fachberatung das Profil jeder mit ihr kooperierenden Kindertagespflegeperson und die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Tätigkeit.

Kindertagespflegepersonen, die als selbstständig Tätige eine Großtagespflegestelle gründen oder als angestellte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, sind von der Fachberatung über die Chancen und Möglichkeiten genauso wie über die speziellen Herausforderungen und Stolpersteine zu beraten.

Ist die Kindertagespflegeperson bei einem privaten oder gewerblichen Anbieter angestellt, muss sie

⁴⁹ vgl. Deutsches Jugendinstitut 2012

⁵⁰ https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Arbeitsschutzbetreuung/Arbeitsschutzbetreuung_node.html

*Rechtsanspruch auf
Beratung: nicht ein-
schränkbar*

darauf hingewiesen werden, dass sie einen im Sozialgesetzbuch VIII verankerten Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die zuständige Fachberatung hat⁵¹.

Dies ist nicht durch arbeitsvertragliche Vereinbarungen einzuschränken.

9.1.2 Beratung und Begleitung von Arbeitgebenden, Firmen und Betrieben

Für Firmen und Betriebe gibt es verschiedene Möglichkeiten, ihren Mitarbeitenden und eventuell weiteren Zielgruppen (zum Beispiel Eltern aus der direkten Nachbarschaft) adäquate Kinderbetreuungsmöglichkeiten anzubieten.

In jedem Fall ist die Fachberatung Kindertagespflege für Firmen und Betriebe die erste Ansprechpartnerin vor Ort, um sich zu den Rahmenbedingungen der Gründung und Begleitung einer Großtagespflegestelle zu informieren und beraten zu lassen.

Bei der Beratung von Firmen ist es besonders wichtig, dass die Fachberatung auf die persönliche Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson⁵² hinweist. Dabei ist zu beachten, dass die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes mit den Arbeitszeiten der Kindertagespflegeperson übereinstimmen müssen.

Die Fachaufsicht durch die Fachberatung und der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf Beratung und Begleitung sowie die speziellen Erfordernisse bei angestellten Kindertagespflegepersonen (Arbeitszeit / Pausenregelung, Mutterschutz und Elternzeit, Vertretungsregelungen, Datenschutz etc., s. auch Kap. 11) sind wichtige Aspekte der Beratung.

*Firmen, Kinder-
tagespflegepersonen
und Eltern differen-
ziert beraten*

9.1.3 Beratung und Begleitung von Eltern

Eltern haben ein Recht auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die Fachberatung. Für die passgenaue Vermittlung des Kindes in eine Großtagespflegestelle ist eine differenzierte Beratung, die die Wünsche der Eltern berücksichtigt, erforderlich.

Die Fachberatung informiert über

- Gesetzliche Grundlagen im SGB VIII §§ 5, 8a, 22, 23, 24 und 43 und KiBiz §§ 4,13 und 17 (in seiner gültigen Fassung),
- die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Zuordnung in der Kindertagespflege,
- das kontinuierliche Beratungsangebot in pädagogischen Fragen,
- das Beratungsangebot an allen Fragen zur Kindertagespflege,
- die Kosten der Kinderbetreuung / Elternbeitrag / öffentliche Förderung,

⁵¹ SGB VIII § 23 Abs. 4 Satz 1

⁵² Gerichtsurteil: OVG NRW vom 22.11.2012 <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Nordrhein-Westfalen&Datum=22.11.2012&Aktenzeichen=12%20B%201252%2F12>

- das Zuzahlungsverbot in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.08.2013,
- die Essensgeldregelung in der Kindertagespflege,
- die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

9.2 Personalschlüssel

Die Fachberatung in der Großtagespflege benötigt einen adäquaten Personalschlüssel⁵³ für die Erfüllung des umfangreichen Aufgabenkomplexes in der Kindertagespflege. Sie muss über ein ausreichendes Zeitkontingent verfügen, um den beschriebenen Aufgaben nachkommen zu können.

Bei der Angabe des geforderten Personalschlüssels von 1:40 muss jedoch beachtet werden, welche inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunktsetzungen von der Fachberatung in der Praxis vor Ort – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen lokalen Rahmenbedingungen – übernommen werden⁵⁴.

9.3 Dienst- und Fachaufsicht

Das klassische Konstrukt der Dienst- und Fachaufsicht, welches in Bereichen der institutionellen Kindertagesbetreuung besteht, gibt es aufgrund der überwiegenden Selbstständigkeit der Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege nicht. Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt die Garantenpflicht zur Sicherung der Qualität in den Kindertagespflegestellen und hat die Pflicht, für ein Maximum an fachlicher Qualität zu sorgen. Sollte der öffentliche Jugendhilfeträger auch die fachliche Beratung übernehmen, wird dieser ein Interesse an einer gewissen Kontrolle haben.

Weil sich die Fachberatung Kindertagespflege nun zwischen Kontrolle und vertrauensvoller Beratung bewegt, kann hier ein Spannungsfeld entstehen. Entlastung bringt das Delegieren der Beratungstätigkeiten an die Fachberatung eines freien Trägers. Jetzt ist dieser für die Umsetzung und Begleitung des fachlichen (Beratungs)Prozesses zuständig, während der öffentliche Träger seine hoheitliche Aufgabe erfüllt und für den formalen Akt der Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig ist⁵⁵.

*Spannungsfeld
Kontrolle und Beratung*

Für die Großtagespflege sind nun folgende Punkte zu beachten:

- **Die Dienstaufsicht** kann bei *selbstständig tätigen* Kindertagespflegepersonen nicht vom öffentlichen oder freien Träger ausgeübt werden. Bei *angestellten Kindertagespflegepersonen* liegt die Dienstaufsicht beim Arbeitgebenden (öffentlicher Jugendhilfeträger übernimmt immer die Garantenpflicht).
- **Das Weisungsrecht** durch den Arbeitgebenden gegenüber der **Kindertagespflegeperson** besteht nur im *Angestelltenverhältnis* (s. Kap. 11).

53 https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf

54 vgl. Schoyerer 2017 http://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Publ_Praxis_der_Fachberatung_Dez17.pdf

55 vgl. Deutsches Jugendinstitut 2012, S.22

- **Die Fachaufsicht** liegt immer bei der Fachberatung für Kindertagespflege des öffentlichen oder freien Trägers.

9.4 Praxisbegleitung / Besuche der Großtagespflegestellen

Qualitativ hochwertige Arbeit von Fachberatungen bedeutet regelmäßige und kontinuierliche Präsenz vor Ort und eine Beratung nach Bedarf. Deshalb sollte eine Fachberaterin jeden Monat eine Großtagespflegestelle besuchen. Auch unangekündigte Besuche sind grundsätzlich möglich (bei angestellten Kindertagespflegepersonen auch ohne Anwesenheit des Arbeitgebenden). Die Begründung für die Erlaubnis von unangekündigten Besuchen liefert das Kinderbildungsgesetz in § 4 Absatz (5).

Dort lässt sich nachlesen: „Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“⁵⁶

Die Praxisbegleitung wird gesichert durch:

- Austauschtreffen
- Fallgespräche
- jährliche Strukturgespräche
- regelmäßige Informationstage /-abende
- festgelegte telefonische Sprechstunden (auch in Abendstunden)
- fachliche Austauschtreffen zwischen der Fachberatung und den Akteuren in den Großtagespflegestellen

Themen dieser Praxisbegleitung sind unter anderem:

- pädagogische Fragen
- Informationen zu rechtlichen Neuerungen
- Vertretungsregelung in der Großtagespflege

9.5 Qualifizierung und Fortbildung

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt, auf Grundlage der vorliegenden Ausführung ein auf Großtagespflege zugeschnittenes Fortbildungsmodul für die tätigen Fachberatungen zu entwickeln.

⁵⁶ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2018a

Dabei sollen folgende Inhalte berücksichtigt werden:

- Früh- / Kindheitspädagogik in Hinsicht auf Kleingruppen bis zu neun Kindern
- Organisationsentwicklung
- Teamberatung und -begleitung
- Konfliktmanagement
- Kommunikationsfähigkeit
- Sonstiges

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert:

- Bei der Begleitung von Großtagespflegestellen muss der Betreuungsschlüssel 1:40 Fachberatung (Vollzeit) / Tageskinder betragen.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt:

- **Fachberaterinnen im Bereich Großtagespflege sollten zusätzlich vertiefende Kenntnisse in folgenden Bereichen besitzen:**
 - ✓ Früh-/Kindheitspädagogik, speziell für Kleingruppen bis zu neun Kindern
 - ✓ Organisationsentwicklung
 - ✓ Teamberatung und -begleitung
 - ✓ Konfliktmanagement

10 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege

Vertieftes Wissen, erweiterte Kompetenzen, spezielle Fortbildung

Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflege gründen, in eine Großtagespflege mit einsteigen oder als angestellte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflege arbeiten möchten, benötigen vertieftes Wissen und erweiterte Handlungskompetenzen. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine zertifizierte Grund- und Aufbauqualifikation und berufliche Erfahrung in der Kindertagespflege. Der Landesverband NRW e.V. hält überdies eine spezielle Fortbildung erforderlich, damit sich Kindertagespflegepersonen auf die spezifischen Anforderungen in einer Großtagespflege vorbereiten und die besonderen Herausforderungen im pädagogischen Alltag kompetent meistern können.

10.1 Anforderungsprofil

Für die Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege arbeiten möchte, soll in der Regel – unabhängig von der tatsächlichen Zahl der betreuten Tageskinder – jeweils eine Pflegeerlaubnis für fünf Tageskinder beantragt werden.

Dies ist zum Beispiel für eine Großtagespflegestelle mit drei Kindertagespflegepersonen (die jeweils drei Kinder betreuen, die ihnen persönlich zugeordnet sind) von Vorteil, wenn eine der Kindertagespflegepersonen ausfällt. Im Krankheitsfalle können die Kinder von den anderen beiden Kindertagespflegepersonen vertretungsweise mitbetreut werden (s. Kap. 6)

Das Anforderungsprofil⁵⁷ von Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind, geht über das Profil der klassischen Kindertagespflege hinaus. Zum Anforderungsprofil in der Großtagespflege gehören:

- Kenntnisse der individuellen Förderung von persönlich zugeordneten Kindern in einer Klein-Gruppe
- ausgeprägte Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit,
- hohe Selbstorganisation bei gleichzeitiger Teamfähigkeit
- Kenntnisse über Organisation und Dynamik von Teamstrukturen
- regelmäßige Gespräche mit der Fachberatung
- Fähigkeit, die besondere Tagesstruktur einer Großtagespflege zu organisieren,
- Absprachen über die Aufteilung von organisatorischen Aufgaben (Kontakt zum Vermieter, zu

⁵⁷ vgl. Deutsches Jugendinstitut 2009

direkten Nachbarinnen, zum Hausmeister; Beauftragung des Hausmeisters oder Handwerker, Wocheneinkäufe, Einrichtung und kindgerechte Gestaltung der Räumlichkeiten, Zubereiten von Mahlzeiten, Essenspläne, Vorbereitung von Elterngesprächen, Betreuungsverträgen, Organisation einer Reinigungskraft, Putzdienste etc.)

- regelmäßige Gespräche mit allen in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen inklusive der jeweiligen vertretenden Kindertagespflegeperson
- Möglichkeit der Teilnahme an einer externen Supervision, die als Fortbildung anerkannt wird

Die Großtagespflegestelle soll, ebenso wie jede einzelne Kindertagespflegeperson, in ihrem Stadtteil / Umfeld gut vernetzt und offen für neue Anforderungen und Entwicklungen im Quartier sein. Die Großtagespflegestelle nutzt die Möglichkeiten des Sozialraumes und die vorhandene Infrastruktur für alltägliche, familiennahe Aktionen (Besuch in der Backstube einer Bäckerei, Treffen mit anderen Kindertagespflegepersonen auf einem Spielplatz etc.).

*Anforderungen:
mit anderen ko-
operieren und sich
vernetzen*

Zum Anforderungsprofil gehören außerdem Kooperationen mit verschiedenen Institutionen:

- Familienzentren und Kindertageseinrichtungen
- Sportvereine / Musikschulen etc.
- Stellen der „Frühe Hilfen“/ Frühförderstellen (Inklusion) / Soziale Dienste
- Gesundheitsamt
- Erziehungsberatungsstellen
- Flüchtlingsunterkünften
- etc.

10.2 Gruppenstruktur

Für die Großtagespflegestellen in NRW ist der Betreuungsschlüssel im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gesetzlich festgelegt. § 4 Abs. 2 Satz 1 KiBiz⁵⁸ besagt:

„Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden.“ Diese gesetzliche Regelung legt fest, dass die Vertretungskraft bei der maximalen Anzahl von drei Kindertagespflegepersonen mitzählt. Die Bestimmung ermöglicht unterschiedliche Betreuungsschlüssel. In den meisten Großtagespflegestellen in NRW betreut eine Kindertagespflegeperson fünf Kinder und eine zweite vier Kinder.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt eine Aufteilung, in der drei Kindertagespflegepersonen jeweils bis zu drei Kinder betreuen. Es dürfen jedoch nie mehr als neun Kinder

⁵⁸ § 4 Abs. 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz: Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. (...)

gleichzeitig betreut werden. Die persönliche Zuordnung jedes Kindes zu einer Kindertagespflegeperson (im Betreuungsvertrag festgehalten) muss immer gewährleistet sein.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe im Hinblick auf die Geschlechter und die Altersstruktur. Konkret heißt das: Um der frühkindlichen Förderung und den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können, sollten pro Großtagespflegestelle maximal zwei Kinder unter einem Jahr aufgenommen werden.

Eine angemessene Kindertagespflegeperson-Kind-Relation in der Großtagespflege soll sich am Alter und den Förderbedarfen der Kinder orientieren (s. Deutsche Liga für das Kind, „Positionspapier Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege“⁵⁹).

In dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ 2016)⁶⁰ wird eine Fachkraft-Kind-Relation (in Bezug auf die pädagogische Prozessqualität) für unter Dreijährige mit 1:3 bis 1:4 angegeben; für Kinder im Alter bis zum vollendeten ersten Lebensjahr 1:2.

Hinweis

Die Kindertagespflegepersonen legen auf der Grundlage ihrer pädagogischen Konzeption und in Kooperation mit der zuständigen Fachberatung die Altersstruktur und Gruppengröße fest.

10.3 Persönliche Zuordnung der Kinder

Persönliche Zuordnung vertraglich und pädagogisch festlegen

Die persönliche Zuordnung der Kinder zur Kindertagespflegeperson ist in der familiennahen Kindertagespflege – und damit auch in der Großtagespflege – unabdingbar. Sie ist ein Alleinstellungsmerkmal in der Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegeperson ist für die mit den Eltern vereinbarten Betreuungszeiten für die ihr zugeordneten Kinder zu jeder Zeit allein verantwortlich. Die Kindertagespflegeperson ist während der gesamten Betreuungszeit die alleinige Bezugsperson für das Kind. Ihre Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder umfasst auch die Aufsichtspflicht während der gesamten im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit und im Einzelfall auch darüber hinaus – zum Beispiel dann, wenn Eltern sich bei der Abholung des Kindes verspäten. Für Ausfallzeiten ist eine Vertretung im Betreuungsvertrag benannt (s. auch Kap. 2 und 6).

⁵⁹ http://www.fruehe-tagesbetreuung.de/downloads/Krippen-Positionspapier_2015.pdf

⁶⁰ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Jugend- und Familienministerkonferenz 2016

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 22.11.2012 festgestellt: „Die regelmäßige für längere Zeiten angebotene Kindertagespflege hat auch insofern die Eignung des Betreuenden zur Voraussetzung und **stellt deshalb eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung dar** (...)“⁶¹.

10.4 Qualifizierung und Fortbildung

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt die Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflegepersonen“ (QHB) des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit 300 Unterrichtseinheiten (UE). Unabdingbar ist mindestens eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum mit 160 UE.

Um den Erfordernissen einer Großtagespflegestelle gerecht zu werden, fordert der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. eine Qualifizierung / Weiterbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle, auch für pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen etc.). Ein auf die Großtagespflegestelle spezialisiertes Qualifizierungsmodul für Kindertagespflegepersonen wird vom Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. entwickelt.

*Perspektive: eigenes
Fortbildungsmodul
für Großtagespflege*

Der Landesverband Kindertagespflege NRW fordert, dass Kindertagespflegepersonen

- mindestens 21 Jahre alt sind,
- das QHB (300 UE) oder mindestens das DJI-Curriculum mit 160 UE absolviert haben,
- eine Fortbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflege absolviert haben sollten (auch pädagogische Fachkräfte wie Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen etc.),
- mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege nachweisen oder mindestens ein 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (U3) nachweisen können.

61 OVG Nordrhein-Westfalen · Beschluss vom 22. November 2012 · Az. 12 B 1252/12

11 Arbeitgebende in der Großtagespflege

Bei der bisherigen rechtlichen Regelung des § 23 SGB VIII wurde die selbstständige Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen als grundsätzliches Merkmal vorausgesetzt (Förderung in Kindertagespflege, s. Kap. 2).

Tätigkeiten als Angestellte in einem Beschäftigungsverhältnis sind jedoch nicht ausgeschlossen und grundsätzlich möglich⁶² (Gerichtsurteil VGH Baden-Württemberg vom 12.07.2017⁶³). In der Großtagespflege werden Kindertagespflegepersonen in unterschiedlichen Konstellationen angestellt, zum Beispiel:

- Beschäftigungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson/en und öffentlichen oder freien Trägern
- Beschäftigungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson/en und privatgewerblichen Unternehmen
- Beschäftigungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson/en und einer Kindertagespflegeperson

Dadurch, dass die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen formalrechtlich nicht ausreichend berücksichtigt wurde, ergeben sich in der Praxis besondere Herausforderungen⁶⁴.

11.1 Pflichten des Arbeitgebenden und die Herausforderungen in der Praxis

Auch im Angestelltenverhältnis ist die pädagogische Qualität der personenbezogenen Zuordnung zum Wohle der Kinder sicherzustellen. Es handelt sich hier um eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, die nicht übertragbar ist. Angestellte Kindertagespflegepersonen müssen im Betreuungsvertrag namentlich aufgeführt werden und diesen mitunterzeichnen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist personengebunden⁶⁵ und auf bestimmte Räumlichkeiten bezogen. Dies bedeutet, dass das einzelne Tageskind einer Kindertagespflegeperson individuell vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein muss.

Betreuungskontinuität muss gewährleistet sein

Bereits ab einem Beschäftigen hat der Arbeitgebende alle Pflichten des Arbeitsrechtes zu erfüllen. Erholungsurlaub, Krankheit und das Arbeitszeitgesetz können im Angestelltenverhältnis in der Großtagespflege dazu führen, dass die Betreuungskontinuität nicht gewährleistet werden kann⁶⁶.

⁶² vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015

⁶³ http://lrhw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22599

⁶⁴ vgl. Wiesner u.a. 2014

⁶⁵ vgl. Wiesner u.a. 2014

⁶⁶ vgl. Wiesner u.a. 2014

Unter anderem sind folgende arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für die Großtagespflege von Bedeutung:

Sozialversicherungspflicht im Arbeitsverhältnis und Minijob

Arbeitgebende sind dazu verpflichtet, ihre sozialversicherungspflichtigen Angestellten bei der Sozialversicherung zu melden. Dazu benötigen Arbeitgebende eine Betriebsnummer.

Weiterführende Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/betriebsnummern-service/alles-wichtige>)

Im Falle einer Beschäftigung auf Minijob-Basis fallen für Arbeitnehmerinnen keine Beiträge für eine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Seit 2013 sind auch geringfügig Beschäftigte / Minijoberinnen in der Rentenversicherung automatisch pflichtversichert, allerdings können sie sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen⁶⁷. (Weiterführende Informationen:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/02_infos_kompakt_zu/07_tagesmuettern/basepage.html)

Mindestlohn / Entgeltzahlungspflicht

Die Zahlung des Arbeitsentgelts ist die Hauptpflicht des Arbeitgebenden.

Bei Anstellung ist der Arbeitsvertrag in der Regel mit einer Abtretungserklärung verbunden, in der Kindertagespflegepersonen sich verpflichten, ihren nach § 23 Abs. 2 SGB VIII unmittelbaren Geldleistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger / Arbeitgebenden abzutreten.

Da Kindertagespflegepersonen einen gesetzlich formulierten Förderauftrag haben, wären sie mindestens in der Tarifgruppe 2 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst einzugruppieren⁶⁸.

Der gesetzliche Mindestlohn ist in jedem Fall einzuhalten.

Das Entgeltfortzahlungsgesetz sieht vor,

- dass Arbeitnehmerinnen, die mehr als vier Wochen dem Betrieb angehören, auch dann Lohn erhalten, wenn sie aufgrund einer Erkrankung ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können.
- dass die Entgeltfortzahlung bis zu einer Dauer von sechs Wochen zu leisten ist, danach greift das Krankengeld nach § 44 SGB V⁶⁹.
- dass auch für gesetzliche Feiertage das Arbeitsentgelt zu zahlen ist⁷⁰.

67 vgl. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 2018

68 vgl. Wiesner u.a. 2014

69 vgl. Wiesner u.a. 2014

70 vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017

Arbeitszeitgesetz / Pausenregelung

Bei der Regelung der Arbeitszeit sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes wie Tageshöchst- arbeitszeiten und Pausenregelungen zu beachten. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden täglich ist eine Pausenzeit von mindestens 30 Minuten und bei mehr als neun Stunden von mindes- tens 45 Minuten vorzusehen⁷¹.

In der Kindertagespflege und der damit einhergehenden „höchstpersönlich zu erbringenden Dienst- leistung“ kann die Kindertagespflegeperson den Arbeitsort während der Betreuungszeiten für eine Pause nicht verlassen⁷². Somit kann die angestellte Kindertagespflegeperson nicht länger als sechs Stunden täglich in der Betreuung tätig sein, anders als eine selbstständige Kindertagespflegeperson.

Urlaubsgewährung

In jedem Kalenderjahr hat jede Arbeitnehmerin Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

Vertretungsmöglichkeiten müssen zum Wohle des Kindes geregelt sein. Auch hier spielt die persön- liche Zuordnung eine große Rolle. Dies bedeutet, dass dem Kind und den Eltern die Vertretungskraft bekannt und vertraut sein muss.

Weisungsrecht / Weisungspflicht

Mit dem Weisungsrecht, welches zum wesentlichen Inhalt eines jeden Arbeitsvertrages gehört, legt der Arbeitgebende konkret die zu erbringende Arbeit fest⁷³. Das Weisungsrecht umfasst in der Regel Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit⁷⁴.

In der Großtagespflege kann der Arbeitgebende das Weisungsrecht ausführen, jedoch immer unter Berücksichtigung und Einhaltung des SGB VIII und des KiBiz in Verbindung mit den Bildungs- grundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren des Landes Nordrhein- Westfalen. Besondere Bedeutung kommt „der höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung“ jeder einzelnen Kindertagespflege- person zu.

Arbeitgebende sind verpflichtet, ihr Weisungsrecht in Übereinstimmung mit den Zielen der Förde- rung auszuüben.

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht liegt immer bei der Fachberatung für Kindertagespflege des öffentlichen oder freien Trägers (s. Kap. 9). Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert zur Qualitätssicherung

71 vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017

72 vgl. Wiesner 2015, S.424 Rn 43

73 vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017

74 vgl. Papenheim 2018

und -entwicklung den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen Arbeitgebenden, Fachberatung und Kindertagespflegeperson als Grundlage der Zusammenarbeit. Ein wichtiger Bestandteil einer gelingenden Kooperation ist der stetige Austausch zwischen Arbeitgebenden, Fachberatung und Kindertagespflegepersonen.

Arbeitsschutz

Dem Arbeitgebenden obliegt die Verantwortung, die Beschäftigten vor Gefährdungen ihrer Gesundheit zu schützen, die bei der Arbeit oder durch die Arbeit entstehen können. Arbeitsschutz ist daher vor allem Arbeitgeberauftrag. Der Arbeitgebende muss sich bereits ab der ersten Angestellten durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen lassen. Eine arbeitsmedizinische Vorsorge dient zum Beispiel der Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkung zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit⁷⁵.

Weiterführende Informationen:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/gefaehrungsbeurteilung-am-arbeitsplatz/771>

<https://www.mags.nrw/mutterschutz>

https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Arbeitsschutzbetreuung/Arbeitsschutzbetreuung_node.html

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert:

- Großtagespflegestellen müssen in Abgrenzung zur institutionellen Betreuung die höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung gewährleisten.
- Zusätzlich zur Kernaufgabe der Betreuung der Tageskinder müssen Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Bildungsdokumentation, Einkäufe, Elterngespräche und -abende etc.) für Kindertagespflegepersonen eingeräumt und vergütet werden.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. empfiehlt,

- einen Kooperationsvertrag zwischen Arbeitgebenden, Fachberatung und Kindertagespflegeperson abzuschließen

75 vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017

12 Fazit: 8 Forderungen für gute Qualität in der Großtagespflege

Die aus der Erarbeitung des vorliegenden Qualitätskataloges entwickelten Kernforderungen für eine gute Qualität in der Großtagespflege werden im Folgenden zusammengeführt und kompakt dargestellt.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. fordert:

1. Investitionskosten für die Kindertagespflege sind analog zu Kindertageseinrichtungen zu verstetigen.
2. Geeignete und kindgerechte Vertretungsmodelle sind mit allen Beteiligten vor Ort abzustimmen. Für die adäquate Umsetzung sind entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.
3. In allen Kommunen Nordrhein-Westfalens muss es einen Mietzuschuss geben, der sich am örtlichen Mietspiegel orientiert.
4. Einheitliche Richtlinien zum Infektionsschutz und zur Lebensmittelhygiene für die Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen müssen erarbeitet werden.
5. Für die professionelle Begleitung von Großtagespflegestellen brauchen die Fachberatungsstellen einen Betreuungsschlüssel von 1:40 Fachberatung (Vollzeit) / Betreuungsverhältnisse.
6. Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege müssen
 - mindestens 21 Jahre alt sein,
 - das QHB (300 UE) oder mindestens das DJI-Curriculum mit 160 UE absolviert haben,
 - eine Fortbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflege abgeschlossen haben (auch pädagogische Fachkräfte wie Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen etc.) und
 - mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege nachweisen oder mindestens ein 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (U3) nachweisen können.
7. Großtagespflegestellen müssen in Abgrenzung zur institutionellen Betreuung die höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung (auch im Vertretungsfall) gewährleisten.
8. Zusätzlich zur Kernaufgabe der Betreuung der Tageskinder müssen Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Bildungsdokumentation, Einkäufe, Elterngespräche und -abende etc.) für Kindertagespflegepersonen ermöglicht und vergütet werden.

13 Checklisten

Nachfolgend finden Sie Checklisten zu den jeweiligen Kapiteln. Diese richten sich sowohl an Fachberatungen als auch an Kindertagespflegepersonen. Damit erhalten Sie ein Instrument, welches Sie in der praktischen Arbeit nutzen können, um die pädagogische Qualität der Großtagespflegen systematisch weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern. Die Checklisten dienen als Mustervorlage, die Sie für den Bedarf vor Ort zielgruppengerecht gestalten und weiterentwickeln können.

Kap. 2 Gesetzliche Grundlagen in der Kindertagespflege / Großtagespflege

- Gesetzliche Grundlagen zur Kindertagespflege laut Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) liegen vor, relevante Paragraphen für die Kindertagespflege / Großtagespflege sind bekannt und für die „Anwendung“ vertraut
- Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) liegt vor, relevante Paragraphen für die Kindertagespflege / Großtagespflege sind bekannt und für die „Anwendung“ vertraut
- Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen ist bekannt – insbesondere Kapitel 5.4 Großtagespflege nach § 4 Absatz 2 KiBiz
- Kommunale Rahmenbedingungen sind bekannt / werden umgesetzt

Kap. 3 Frühkindliches Lernen und Bildung in der Großtagespflege

- vertragliche und pädagogische Zuordnung der Tageskinder ist sichergestellt
- Konzeption mit den Schwerpunkten der Großtagespflege liegt schriftlich vor
- Die Gestaltung der Eingewöhnung erfolgt nach bindungstheoretischen Grundlagen / Konzeptionen
- Die Tagesgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung der „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ des Landes Nordrhein-Westfalen
- Kinder werden in Handlungen des Alltags spielerisch einbezogen
- Es gibt Rituale und wiederkehrende Aktionen im Tagesablauf
- Bildungsdokumentation für jedes Tageskind wird geführt
- Partizipation / Mitbestimmung der Kinder und Eltern im Kindertagespflegealltag ist sichergestellt
- Es werden Erstgespräche mit Eltern vor Aufnahme des Tageskindes geführt (Vorstellen der Konzeption, Tagesablauf, Planung der Eingewöhnung etc.); in Großtagespflegen mit angestellten Kindertagespflegepersonen werden diese am Erstgespräch beteiligt
- Entwicklungsgespräche mit den Eltern werden regelmäßig geführt
- Aktionen mit und für Eltern werden angeboten
- Die Kindertagespflegeperson reflektiert regelmäßig ihre Vorbildfunktion und ihre Haltung
- Regelmäßige Teamgespräche der Kindertagespflegepersonen finden statt
- Regelmäßige Gespräche mit der Fachberatungsstelle finden statt

Kap. 4 Finanzielle Förderung im Rahmen der Investitionsprogramme

- Beratungstermin für Antrag auf Investitionskosten zwischen zuständiger Fachberatung für Kindertagespflege und Kindertagespflegeperson hat stattgefunden
- Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ ist bekannt (Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen werden wie Kindertageseinrichtungen gefördert)
- Antrag auf Investitionskosten beim örtlichen Jugendamt wurde eingereicht

Kap. 5 Formen der Großtagespflege

- Termin zur Beratung über die Möglichkeiten der Formen einer Großtagespflegestelle bei der Fachberatungsstelle vor Ort wird angeboten / wahrgenommen
- Juristische und steuerrechtliche Beratung ist erfolgt
- Intensiver Austausch mit der Fachberatungsstelle zu fachlichen und pädagogischen Themen während der gesamten Gründungsphase und darüber hinaus wird gewährleistet
- Passendes Konzept für die jeweilige Form liegt schriftlich vor und basiert auf den grundlegenden Merkmalen der Kindertagespflege
- Betreuung von maximal neun Kindern durch zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen ist gewährleistet
- Die persönliche und vertragliche Zuordnung eines jeden Kindes zu „seiner“ Kindertagespflegeperson ist sichergestellt
- Unterschiede zur institutionellen Kindertagesbetreuung sind für alle Beteiligten klar und eindeutig definiert
- Die Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes praxistauglich geregelt
- (Räumliche) Abgrenzungen der einzelnen Großtagespflege zu anderen Großtagespflegen, Kindertageseinrichtungen und anderen Institutionen sind gegeben
- Individuell ausgearbeiteter Kooperationsvertrag liegt für alle Vertragspartnerinnen schriftlich vor

Kap. 6 Vertretungsregelungen in der Großtagespflege

- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass es für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gut etablierte Vertretungskonzepte gibt

- Ein qualitativ gutes Vertretungsmodell wird unter Berücksichtigung der bindungstheoretischen Grundlagen / persönlichen Zuordnung / Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege installiert / ist bereits installiert

Kap. 7 Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle

- Mindestens zwei Räume als Spiel-, Aufenthalts- und Essbereich plus ein Schlafräum / Ruheraum mit jeweils eigener Lüftungsmöglichkeit sind vorhanden
- Eine Schlaf- und / oder Ruhemöglichkeit (Betten, Matratzen etc.) ist für jedes Kind vorhanden
- Die Bodenbeläge sind leicht zu reinigen und schadstoffarm
- Küche ist mit zwei Ablaufbecken und genügend Abstellfläche sowie Spender für Einmal-Handtücher ausgestattet (Wohnküche ist möglich)
- Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen in der Küche sind leicht zu reinigen
- Bad / WC sind mit einem Handwaschbecken mit Warmwasserzulauf ausgestattet
- Der Wickelbereich befindet sich im Bad oder im WC
- Familienähnliches Mobiliar mit kindgerechter Ausstattung (für selbstständiges Handeln) ist vorhanden
- Altersgemäßes, geprüftes Spielzeug (zur Anregung aller Sinne) ist vorhanden
- Alltagsmaterialien stehen den Kindern zum Spielen zur Verfügung
- Freiflächen für Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Räumlichkeiten sind ausreichend vorhanden
- Außenspielfläche ist fußläufig zu erreichen
- „Raum“ für Elterngespräche (im besten Fall ein Büro als Zusatzraum) ist vorhanden
- Reinigungsmittel werden außer Reichweite von Kindern aufbewahrt

Kap. 8 Anforderungen zum Gesundheitsschutz in der Großtagespflege

- Ob Großtagespflege unter § 33 IfSG fällt, ist mit der zuständigen Behörde vor Ort (Gesundheitsamt oder Veterinäramt) geklärt
- Erstbelehrung nach § 35 IfSG (Selbstbelehrung oder durch den Arbeitgebenden) ist erfolgt (Belehrungsbogen über Robert Koch-Institut online abrufbar)
- Erstbelehrung nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt ist erfolgt
- Folgebelehrungen nach § 35 und § 43 IfSG erfolgen alle zwei Jahre in Form einer Selbstbelehrung oder durch den Arbeitgebenden (schriftliche Dokumentation empfohlen) / (Belehrungsbögen über Robert Koch-Institut online abrufbar)
- Belehrungsbogen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte mit Betreuungsvertrag ist herausgegeben
- Meldeverfahren von meldepflichtigen Infektionskrankheiten vor Ort sind geklärt
- Individueller Hygiene- und Desinfektionsplan durch die Kindertagespflegeperson wurde erstellt
- Kontakt zum zuständigen Lebensmittelüberwachungsamt wurde aufgenommen; Rahmenbedingungen sind vor Ort geklärt
Liste der Lebensmittelüberwachungsämter in NRW
<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/verbraucher/sicherheit/pdf/Lebensmittelueberwachungsaeamter.pdf>
- Großtagespflegestelle ist gegebenenfalls als Lebensmittelunternehmerin registriert
- Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege des Bundesverbandes für Kindertagespflege ist bekannt, wird im Betreuungsalltag angewendet
https://www.bvktp.de/files/bvktp_leitlinie-lebensmittel_02.pdf
- Gegebenenfalls geeignetes Verfahren zur „Gefahrenbeherrschung“ für die eigene Großtagespflege ist eingerichtet

Kap. 9 Anforderungen an die Fachberatung für Großtagespflege

- Engmaschige Beratung und Begleitung der Großtagespflegestellen durch die zuständige Fachberatung für Kindertagespflege wird gewährleistet
- Beratung und Begleitung ist auf die unterschiedlichen Zielgruppen (Eltern, Kindertagespflegepersonen, Arbeitgebenden, Firmen und Betriebe) ausgerichtet
- Individuelles Anforderungsprofil für die Fachberatungsstelle ist erstellt und wird regelmäßig überprüft
- Die Fachberatung verfügt über einen adäquaten Personalschlüssel für die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen
- Kollegiale Beratungsmöglichkeiten und regelmäßige Fortbildung werden angeboten und wahrgenommen
- Kindertagespflegepersonen sind von der Fachberatung über die Chancen und Möglichkeiten genauso wie über die speziellen Herausforderungen und Stolpersteine in der Großtagespflege informiert
- Bei der Beratung von Firmen wird auf die persönliche Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson hingewiesen und dieses Merkmal von Kindertagespflege besonders hervorgehoben
- Qualifizierung / Fortbildung „Großtagespflege“ für Fachberatung wird angeboten / in Anspruch genommen

Kap. 10 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege

- Anforderungsprofil für Kindertagespflegepersonen ist von der Fachberatungsstelle festgelegt
- Persönliche Zuordnung als unabdingbares Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege (hier Großtagespflege) ist gewährleistet
- Empfehlungen zur Gruppenstruktur in der Großtagespflege sind bekannt
- Zusätzliche Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen im Bereich Großtagespflege wird angeboten / wahrgenommen

Kap. 11 Arbeitgebende in der Großtagespflege

- Betriebsnummer liegt vor / ist beantragt
- Gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII für alle Beschäftigte in der Großtagespflege liegen vor
- Abtretungserklärung der Kindertagespflegepersonen auf unmittelbaren Geldleistungsanspruch ist im Arbeitsvertrag schriftlich geregelt
- Vertragliche und pädagogische Zuordnung der Tageskinder zu „ihrer“ Kindertagespflegeperson ist gewährleistet

14 Literatur und Empfehlungen zum Weiterlesen

*Literatur-
verzeichnis*

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2014). Nach dem U3-Ausbau. Qualität in der Kinderbetreuung kann nicht warten! Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.

Becker-Stoll, Fabienne (2015). Bindungsentwicklung und frühkindliche Bildung. <http://familienhandbuch.de/babys-kinder/entwicklung/saeugling/bindung/BindungsentwicklungundfruehkindlicheBildung.php> (eingesehen am 08.01.2018, MEZ 13:53 Uhr).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017). Arbeitsrecht. Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a711-arbeitsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (eingesehen am 28.05.2018, MEZ 10:59 Uhr).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015). Arbeitsverhältnisse in der Kindertagespflege. <https://www.bmfsfj.de/blob/89196/4322d547f227c7b227cd53f44bc9a8e4/arbeitsverhaeltnisse-in-der-kindertagespflege--data.pdf> (eingesehen am 25.05.2018, MEZ 11:01 Uhr).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Jugend- und Familienministerkonferenz (2016). Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. <https://www.bmfsfj.de/blob/114052/0ae3ed118f9acf5467bfa8758ba2174a/fruehe-bildung-weiterentwickeln-und-finanziell-sichern-zwischenbericht-2016-von-bund-und-laendern-data.pdf> (eingesehen am 30.08.2018, MEZ: 13:55 Uhr).

Bundesverband für Kindertagespflege (2012). Die Leitlinie für eine Gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege. https://www.bvktf.de/files/bvktf_leitlinie-lebensmittel_02.pdf (eingesehen am 23.03.2018, MEZ 11:49 Uhr).

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (2018). Risiken vermeiden – Vorteile nutzen! Melden Sie Minijobs im Privathaushalt an. https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/privat/01_p_19905_mj_in_phh_.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (eingesehen am 15.06.2018, MEZ 10:23 Uhr).

Deutsches Jugendinstitut (2012). Fachberatung in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf (eingesehen am 23.10.2018, MEZ 15:49 Uhr).

Deutsches Jugendinstitut (2009). Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009

Deutsches Jugendinstitut e.V., Abteilung Familie und Familienpolitik Projekt: Wissenschaftliche Begleitung. Aktionsprogramm Kindertagespflege (2010). Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010. https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/files/handreichung_vertretungsmodelle_in_der_kindertagespflege.pdf (eingesehen am 12.10.2018, MEZ 12:18 Uhr).

Hess, Sonja (2008). Konzeption und Konzeptionsentwicklung. Studienbuch 12. Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit. 2. Auflage: Ibus-Verlag.

Hollmann, Elisabeth; Benstetter, Sybille (2001). In sieben Schritten zur Konzeption. Wie Kindertageseinrichtungen ihr Profil entwickeln. Ein Arbeitsbuch. Seelze: Kallmeyer-Verlag.

LVR-Fachbereich Kommunikation (2017). Presseinformation. Faktenblatt zum Ausbau der Plätze für Kinder in Kindertagesbetreuung. http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/2017_Faktenblatt_U6_-_Kopf_Ueberarbeitung.pdf (eingesehen am 24.05.2018, MEZ 10:30 Uhr).

LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2013). In GUT BETREUT. Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.). <http://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf> (eingesehen am 06.02.2018 MEZ 10:36 Uhr).

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2018a). Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz). Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. SGB VIII - vom 30.10.2007. 6 / 48. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=10994&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=395388 (eingesehen am 08.11.2018, 11:21 Uhr MEZ).

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2018b). Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2018 Nr. 13 vom 29.5.2018 Seite 299 bis 340. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17000&ver=8&val=17000&sg=0&menu=1&vd_back=N (eingesehen am 13.08.2018, MEZ 12:55 Uhr).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2019). Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Lan-

des Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen). Stand 15. April 2019. https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_kindertagespflege_in_nrw_3.pdf (eingesehen am 26.04.2019, MEZ 12:25 Uhr).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2017a). Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. <https://www.kita.nrw.de/eltern/kindertagesbetreuung-nordrhein-westfalen/kindertageseinrichtungen-nordrhein-westfalen> (eingesehen am 12.01.2018, MEZ 09:26 Uhr).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2017b). Ministerialblatt (MB1. NRW.) Ausgabe 2017 Nr. 26 vom 17.8.2017 Seite 801 bis 818. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=16525&vd_back=N808&sg=0&menu=1 (eingesehen am 24.05.2018, MEZ 10:51 Uhr).

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2016). Bildungsgrundsätze. Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

Niedersächsisches Kultusministerium (2012). Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren. Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder. https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html (eingesehen am 06.02.2018, MEZ 14:09 Uhr).

OVG Nordrhein-Westfalen · Beschluss vom 22. November 2012 · Az. 12 B 1252/12

Papenheim, Heinz-Gert (2018). Caritas in NRW, Zeitschrift der Diözesan-Caritasverbände Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn (Hrsg.). Arbeitnehmer: Grundbegriffe und wichtige Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts. <https://www.caritas-nrw.de/rechtinformationsdienst/arbeitnehmer-grundbegriffe-und-wichtige-> (eingesehen am 21.06.2018, MEZ 11:54 Uhr).

Schlummer, Bärbel; Schlummer, Werner (2003). Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung in Kindertagesstätten. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Schoyerer, Gabriel; Wiesinger, Julia (2017). Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). Heinrich Druck + Medien GmbH: München.

Taprogge-Essaida, Mirjam (2018). Großtagespflege. <https://www.tagespflege-online.de/index.php?b=p&k=gtp&action=v&file=1&key=668&cont=f> (eingesehen am 10.04.2018, MEZ 12:04 Uhr).

Viernickel, Susanne; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Strehmel, Petra; Preissing, Christa; Bensel, Joachim; Haug-Schnabel, Gabriele (2016). Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

Wiesner, Reinhard (Hrsg.). (2015). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage. München: C.H. Beck.

Wiesner, Reinhard; Dittmar, Ansgar; Kößler, Melanie (2014). Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen. Rechtsexpertise. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2015/12/DJI_Rechtsexpertise_TPP_angestellt_02.pdf (eingesehen am 25.05.2018, MEZ 12:35 Uhr).

*Empfehlungen
zum Weiterlesen
– allgemein zur
Kindertagespflege*

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2018). Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege. 15. Mai 2018. https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-32-16_kindertagespflege.pdf (eingesehen am 20.12.2018 MEZ 10:43 Uhr).

LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2013). In GUT BETREUT. Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. <http://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf> (eingesehen am 06.02.2018 MEZ 10:36 Uhr).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2019). Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Stadtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen). Stand 15. April 2019. https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_kindertagespflege_in_nrw_3.pdf (eingesehen am 26.04.2019, MEZ 12:25 Uhr).

Netzwerk Kinderbetreuung in Familien Bonn (Hrsg.) (o. A.). Leitfaden für Großtagespflege. http://www.bonn.de/familie_gesellschaft_bildung_soziales/kind_jugend_familie/angebote_hilfen/tagespflugestellen/index.html (eingesehen am 20.12.2018, MEZ 11:00 Uhr).

Stadt Münster Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Beratungsstelle für Kindertagespflege (Hrsg.) (2016). Kindertagespflege. Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen. Standards für die Stadt Münster. https://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/51_jugendamt/pdf/grosstagespflege-standards.pdf (eingesehen am 20.12.2018, MEZ 10:52 Uhr).

Vierheller, Iris; Teichmann-Krauth, Cornelia (2018). Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis. Carl Link Verlag.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017). Arbeitsrecht. Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a711-arbeitsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=5

*Ergänzende Lektüre
zu den Themen der
einzelnen Kapitel*

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015). Arbeitsverhältnisse in der Kindertagespflege. <https://www.bmfsfj.de/blob/89196/4322d547f227c7b227cd53f44bc9a8e4/arbeitsverhaeltnisse-in-der-kindertagespflege--data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2014). Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen. Rechtsexpertise von Prof. Dr. h.c Reinhard Wiesner, Ansgar Dittmar und Melanie Kößler. https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2015/12/DJI_Rechtsexpertise_TPP_angestellt_02.pdf

Bundesverband für Kindertagespflege (2012). Die Leitlinie für eine Gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege. https://www.bvktp.de/files/bvktp_leitlinie-lebensmittel_02.pdf (eingesehen am 23.03.2018, MEZ 11:49 Uhr).

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (2018). Minijobs im gewerblichen Bereich. https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gewerblich/01_19901_Minijobs_im_gew_Bereich.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (eingesehen am 01.02.2019).

Deutsches Jugendinstitut (2013). Raum-Gestaltung in der Kindertagespflege. Expertise von Kariane Höhn. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Expertise-Raum-Gestaltung-in-der-Kindertagespflege-17.12.13.pdf (eingesehen am 23.01.2018, 15:00 Uhr).

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. ist Mitglied im



Gefördert durch:

**Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

